Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS)

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich (zu § 1)
2 Begriffsbestimmungen (zu § 2)
3 Grundsatzanforderungen (zu § 3)
4 Anforderungen an bestimmte Anlagen (zu § 4)
5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 5)
6 Gefährdungspotenzial (zu § 6)
7 Weiter gehende Anforderungen (§ 7)
8 Allgemeine Betriebs- oder Verhaltensbestimmung (zu § 8)
9 entfällt
10 Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten (zu § 10)
11 Anlagenkataster (§ 11)
12 Rohrleitungen (zu § 12)
13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (zu § 13)
14 Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen (§ 14)
15 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung, Antrag (zu § 15)
16 entfällt
17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen (zu § 17)
18 entfällt
19 entfällt
20 Befüllen (zu § 20)
21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (zu § 21)
22 Sachverständige (zu § 22)
23 Überprüfung von Anlagen (zu § 23)
24 entfällt
25 entfällt
26 entfällt
27 Anzeigen nach § 54 Abs. 1 ThürWG (zu § 27)
28 entfällt
29 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen (zu § 29)
30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Literaturverzeichnis und Bezugsquellen

Anlage 2 Anforderungen an Abfüllanlagen von Altölsammelstellen

Anlage 3 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Silage und Festmist (JGS-Anlagen)

Anlage 4 Anzeigevordruck UmwS-Anlagen

Anlage 5 Anzeigevordruck HEL-Anlagen

Anlage 6 Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

1 Anwendungsbereich (zu § 1)

(1) Der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift erstreckt sich auf ortsfeste und ortsfest benutzte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG.

(2) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb dieses Regelungsbereichs gelten die §§ 1 a, 26 und 34 WHG. Ist die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung in diesen Fällen gegeben, so können aufgrund der genannten Vorschriften in Verbindung mit § 84 ThürWG die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden.

2 Begriffsbestimmungen (zu § 2)

2.1 zu § 2 Abs. 1 und 8

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen werden als LAU-Anlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe als HBV-Anlagen bezeichnet.

(2) Mobile Anlagen sind nicht ortsfest oder ortsfest benutzte Anlagen, die lediglich vorübergehend und an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, wie z. B.:

- Baustellentankstellen,
- Abfüllstellen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder
- Notheizungen bei Umbaumaßnahmen von Gebäuden.

Sie gelten nicht als Anlagen nach § 19 g WHG, unterliegen jedoch dem Minimierungsgebot und dem allgemeinen Sorgfaltsgrundsatz des § 1 a WHG. Als vorübergehend in diesem Sinne gilt ein Zeitraum von drei Monaten.

(3) Anlagenteile sind jeweils der Anlage zuzuordnen, die den Umgangsbereich nach § 2 Abs. 4 und 5 maßgebend bestimmt.

(4) Eine Abfülleinrichtung einschließlich des Abfüllplatzes, die nur der Befüllung oder Entleerung eines ortsfesten Lagerbehälters dient, ist der Lageranlage zuzuordnen. Die technischen Anforderungen an derartige Abfülleinrichtungen richten sich nach den Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen entsprechend der Anforderungszeile 1 der Tabelle 2.2.2 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1.

(5) Plätze, von denen aus bewegliche Behälter in Lageranlagen hinein- oder herausgestellt werden, sind ebenfalls Teile der Lageranlage. Die technischen Anforderungen richten sich hier nach den Anforderungszeilen 2 und 3 der Tabelle 2.2.2 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1.

(6) Eine Abfülleinrichtung einschließlich des Abfüllplatzes, die der Befüllung und Entleerung mehrerer Behälter dient und nicht einer einzelnen Anlage zugeordnet werden kann oder die der Befüllung nicht ortsfester Behälter, Transportbehälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dient, ist eine eigenständige Abfüllanlage. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nach Sachlage zu treffen. Bei Tankstellen bildet der Abfüllplatz, einschließlich der Abgabeeinrichtungen für Kraftstoff, insbesondere Zapfsäulen, -geräte und -automaten, und der Befülleinrichtungen der Lagerbehälter, insbesondere Fernbefüllschacht, -schrank und Domschächte, eine Abfüllanlage.

(7) Behälter sind Teile von Abfüll- oder Umschlaganlagen, wenn sie ausschließlich einer Abfüll- oder Umschlaganlage zugeordnet sind. Das gilt insbesondere für Vorlagebehälter. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nach der Sachlage zu treffen.

(8) Kommunizierende Behälter sind Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen. Sie gelten als ein Behälter.

(9) Verschiedene, auch örtlich nahe beieinander angeordnete Behälter, die unterschiedlichen Abfüllstellen oder HBV-Anlagen zugeordnet sind, gehören jeweils zu getrennten Anlagen. Ein gemeinsamer Auffangraum bewirkt nicht, dass die in ihm aufgestellten Behälter zu einer Anlage gehören. Mehrere Behälter bilden jedoch dann eine Anlage, wenn sie durch Verbindungsleitungen betrieblich zu einer Behälterbatterie verbunden sind. Darüber hinaus bilden durch Rohrleitungen verbundene Behälter zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff unabhängig von der Art der Verbindung immer eine Anlage.

(10) Lageranlagen nach § 2 Abs. 8 sind Fass- und Gebindeläger, bei denen alle Transportbehälter und Verpackungen zusammen eine Anlage bilden. Kleingebindeläger sind Fass- und Gebindeläger, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet.

(11) Rohrleitungen sind Teile von LAU-Anlagen oder von HBV-Anlagen, wenn sie diesen zugeordnet sind und Teile der jeweiligen Anlagen verbinden oder der Befüllung und Entleerung der Anlagen dienen.

(12) Rohrleitungen, die Anlagen zum Lagern mit Abfüll-, Umschlag- oder HBV-Anlagen verbinden, werden den Lageranlagen zugeordnet. Rohrleitungen, die HBV-Anlagen mit Abfüll- oder Umschlaganlagen verbinden, werden den HBV-Anlagen zugeordnet. In allen anderen Fällen ist nach der Sachlage des Einzelfalls zu entscheiden. Im Einzelfall kann eine Rohrleitung auch eine selbstständige Anlage sein, das gilt insbesondere für Ringleitungen, an die mehrere HBV-Anlagen angeschlossen sind.

2.2 **zu § 2 Abs. 3 (Unterirdisch)**

(1) Auffangvorrichtungen und deren Zuleitungen sind keine unterirdischen Anlagenteile.

(2) Das Kriterium für die Abgrenzung oberirdisch/unterirdisch ist die Einsehbarkeit durch Inaugenscheinnahme. Behälter in Kellerräumen sind demzufolge grundsätzlich oberirdische Anlagen.

(3) Oberirdisch sind auch Rohrleitungen, die in einem begehbaren unterirdischen Schutzrohr/Schutzkanal verlegt oder in einem nicht begehbaren Schutzrohr/Schutzkanal von allen Seiten leicht einsehbar sind.

2.3 **zu § 2 Abs. 7 (Rohrleitungen)**

(1) Zu den Rohrleitungen gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel. Einbauten, die für den Betrieb der Rohrleitung erforderlich sind, wie z. B. Pumpen, Filter, Abscheider und Kompensatoren gehören ebenfalls zu den Rohrleitungen.

(2) Flexible Rohrleitungen sind Rohrleitungen, deren Lage betriebsbedingt verändert wird. Hierzu gehören vor allem Schlauchleitungen und Rohre mit Gelenkverbindungen.

2.4 **zu § 2 Abs. 4 und 8 (Umschlagen)**

Zu den Transportmitteln gehören insbesondere Lastkraftwagen und Eisenbahnwaggons.

2.5 **Eigenverbrauchstankstelle mit geringem Verbrauch nach TRwS 781 Abschnitt 2.1.2**

Eine Eigenverbrauchstankstelle mit geringem Verbrauch nach TRwS 781 Abschnitt 2.1.2 ist eine Anlage, deren Gesamtlagervolumen 10 000 l nicht übersteigt und deren Jahresdurchsatz 40 000 l nicht übersteigt.

3 Grundsatzanforderungen (zu § 3)

(1) Zur Grundsatzanforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 gehört insbesondere die Rückhaltung von Löschwasser und sonstigen Löschmitteln ohne unzulässige Belastung der Abwasseranlagen. Für die Bemessung gilt die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL).

(2) Sind Betriebsanweisungen auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 in diese einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile deutlich gekennzeichnet sind.

(3) Die Wasserbehörde stellt dem Betreiber einer Anlage das amtlich bekannt gemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 6) zur Verfügung.

4 Anforderungen an bestimmte Anlagen (zu § 4)

4.1 **Allgemeines**

(1) Die technischen Anforderungen werden als allgemeine und besondere Anforderungen beschrieben. Die allgemeinen Anforderungen, die sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ergeben, sind die in den Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 konkretisierten allgemein anerkannten Regeln der Technik, die von allen Anlagen zu erfüllen sind. Die besonderen Anforderungen, die sich in Abhängigkeit vom zugrunde zu legenden Volumen und der WGK zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ergeben, sind für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 beschrieben. Sie gehen den allgemeinen Anforderungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vor. Weiter gehende Anforderungen nach § 7 sowie nach § 10 bleiben unberührt.

(2) Wenn keine abgesperrten Betriebseinheiten in der Anlage vorhanden sind, entspricht das in der Tabelle 2.1.2 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 zugrunde zu legende Volumen dem nach § 6 zu ermittelnden maßgebenden Volumen der Anlage. Bei Lageranlagen ist dies in der Regel der Fall.

4.2 **Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten (zu § 4 Abs. 1)**

4.2.1 *Allgemeine Regelungen*

(1) In der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 wurde auf die besondere Nennung von Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und infrastrukturelle Maßnahmen (F- und I-Maßnahmen) verzichtet.

(2) Ein Rückhaltevermögen R_1 oder R_2 bedingt in jedem Fall eine stoffundurchlässige Fläche und ergänzende infrastrukturelle Maßnahmen, z. B. regelmäßige Überwachung. R_1-, R_2- und R_3-Maßnahmen erfordern eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan.

(3) Die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind erfüllt, wenn die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) nach Nr. 5.2 eingehalten sind.

4.2.2 *Begriffe*

(1) Das Rückhaltevermögen beschreibt das Volumen, das tatsächlich als Rückhaltevolumen eingerichtet werden muss. Das Rückhaltevermögen R_0, R_1 und R_2 ist nicht identisch mit dem erforderlichen Auffangraumvolumen in § 13 zur Bestimmung von Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art.

(2) Die Berechnung des Rückhaltevermögens erfolgt nach der für die Anlagenart zutreffenden TRwS.

4.2.3 *Anforderung R_0*

Bei R_0 werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine weiter gehenden Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt.

4.2.4 *Anforderung R_1 und R_2*

In der Regel ist bei Lageranlagen in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die nicht rund um die Uhr besetzt sind, und bei Anlagen im privaten Bereich die Zeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen so groß, dass bei drucklos betriebenen Lagerbehältern mit einem Volumen von bis zu 100 m³ das Rückhaltevermögen R_1 dem Rückhaltevermögen R_2 entspricht.

4.2.5 *Anforderung R_3*

R_1 und R_2 sind auch dann eingehalten, wenn R_3 verwirklicht wird.

4.3 **Hebersicherung**

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. Auf eine Hebersicherung kann verzichtet werden, wenn eine ausreichend große Rückhalteeinrichtung zur Verfügung steht, insbesondere wenn die Rohrleitung komplett in einem ausreichend dimensionierten Auffangraum angeordnet ist und die auslaufende Menge vollständig darin zurückgehalten werden kann.

4.4 **Erdwärmesonden**

Bei Erdwärmesonden und Bodenkollektoren ist kein Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe erforderlich, wenn

1. ausschließlich wassergefährdende Stoffe lt. beigefügter Tabelle oder nicht wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und

2. diese Anlagen durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so gesichert sind, dass im Falle einer Leckage der Erdsonde oder der Bodenkollektoren die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal abgegeben wird.

				WGK-Anteile		
Produktname*	**Hersteller***	**Stoff**	**WGK**	**WGK 1**	**WGK 2**	**WGK 3**
Tyfocor	Tyforop	Ethylenglykol	**1**	< 5%	< 1 %	0 %
Tyfocor L	Tyforop	Propylenglykol	**1**	< 5 %	< 1 %	0 %
Calciumchlorid-Kühlsole	Tyforop	Calciumchlorid (34-%ig)	**1**	< 1 %	0 %	0 %
Dowcal 10	DOW	Ethylenglykol	**1**	98,90 %	0,20 %	0 %
Dowcal 20	DOW	Propylenglykol	**1**	96,80 %	0,52 %	0 %
Antifrogen N	Clariant	Ethylenglykol	**1**	96,80 %	0,60 %	0 %
Antifrogen L	Clariant	Propylenglykol	**1**	96,90 %	0,10 %	0 %
Leckanzeige Clariant	Clariant	Ethylenglykol	**1**	96,80 %	0,60 %	0 %
Havoline AFC	Arteco	Ethylenglykol	**1**	5,70 %	0,20 %	0 %
Havoline XLC	Arteco	Ethylenglykol	**1**	5,70 %	0,20 %	0 %

* Die v. g. Sonderregelung gilt auch für Produkte anderer Hersteller mit gleicher Zusammensetzung, soweit dies durch das Sicherheitsdatenblatt nachgewiesen wird.

4.5 **Biogasanlagen**

(1) Bei Anlagen zur Erzeugung von Biogas ausschließlich aus Jauche, Gülle, Silage oder Festmist sowie aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRO) sind die Anforderungen nach Anlage 3 zu erfüllen.

(2) Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) i. S. der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.

5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 5)

5.1 **Allgemeines**

(1) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute regelmäßig angewandt werden.

(2) In den folgenden Nummern 5.2 und 5.3 werden Normen und sonstige Regelungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz im Einzelnen eingeführt.

(3) Soweit in den Nummern 5.2 und 5.3 auf DIN-Normen oder sonstige Regeln als allgemein anerkannte Regeln der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, dass Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Ursprungswaren aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.2 **Technische Regeln (zu § 5)**

Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz sind insbesondere:

1. Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und

2. die in den Bauregellisten bekannt gemachten DIN-Normen und anderen technischen Regeln für Bauprodukte zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 **Besondere Einzelregelungen**

5.3.1 *Primäre Sicherheit*

5.3.1.1 Standsicherheit und Brandschutz

Über baurechtlich erforderliche Standsicherheitsnachweise und Nachweise zum Brandschutz hinaus sind keine besonderen Nachweise nach Wasserrecht erforderlich.

5.3.1.2 Dichtheit und Widerstandsfähigkeit

Es ist nachzuweisen, dass die Abtragsrate innerhalb der Prüfintervalle zu keiner statisch unzulässigen Schwächung tragender Teile, insbesondere der Behälter und Rohrleitungen führt und insbesondere punktförmige Korrosionen ausgeschlossen sind.

5.3.1.3 Abstände

Ist der Abstand zwischen Behälterboden und Rückhalteeinrichtung kleiner als in Nr. 4.4 Abs. 2 Nr. 2 TRwS 779 gefordert, so ist der Boden des Behälters doppelwandig auszuführen und mit einem Leckanzeigegerät auszurüsten. Bei Flachbodentanks aus Kunststoffen ist auch eine Ausführung nach TRwS 779 Nr. 4.4 Abs. 4 Satz 2 zulässig.

5.3.2 *Rückhalteeinrichtungen*

5.3.2.1 Größe und Anordnung

(1) Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.

(2) Die Grundsatzanforderung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich in erster Linie auf die Zurückhaltung von Löschwasser und sonstigen Löschmitteln in allen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU- und HBV-Anlagen) ohne die unzulässige Belastung von Abwasseranlagen. Bei Lageranlagen richten sich die Bemessungsgrundsätze für die Löschwasserrückhaltung nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) in der jeweils geltenden Fassung. Bei anderen Anlagen (HBV-, Abfüll- und Umschlaganlagen) gelten die Festlegungen der für den Brandschutz zuständigen Behörde. Der Nachweis der Löschwasserrückhaltung ist gegenüber der Wasserbehörde durch den Betreiber zu erbringen. Die Forderung nach Löschwasserrückhaltung gilt nicht, wenn:

1. nur nichtbrennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder

2. aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder

3. der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfall so gering ist, dass er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorliegt oder

4. die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.

5.3.2.2 Abläufe in Rückhalteeinrichtungen

Ist die Anforderung des grundsätzlichen Verbotes von Abläufen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 in Auffangräumen für Lageranlagen im Freien nicht erfüllbar, weil dies zur Ableitung von Niederschlagswasser technisch unvermeidlich ist, so gilt die Grundsatzanforderung dennoch als erfüllt, wenn die Abläufe im bestimmungsgemäßen Betrieb ständig verschlossen sind und nur zur kontrollierten Ableitung von Niederschlagswasser geöffnet werden, wobei insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 der Grundsatzanforderungen einzuhalten ist.

5.3.3 *Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern*

Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern, die keinen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis besitzen, sind als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen geeignet, wenn sie gefahrgutrechtlich zulässig sind. Andere Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern sind als Teile von Lager- und Abfüllanlagen für flüssige Stoffe geeignet, wenn sie in einem Auffangraum entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c stehen; als Teile von Umschlaganlagen sind sie geeignet, wenn sie den Anforderungen nach Tabelle 2.2.2 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 genügen.

5.3.4 *Abfüll- und Umschlaganlagen*

Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift beschreibt Anforderungen an Abfüllanlagen von Altölsammelstellen.

5.3.5 *Anforderungen an JGS-Anlagen*

Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Silage und Festmist (JGS-Anlagen) sind neben den Anforderungen nach Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 die besonderen Anforderungen nach Anlage 3 dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

6 Gefährdungspotenzial (zu § 6)

6.1 Maßgebendes Volumen oder Masse der Anlage

(1) Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen nach Nummer 2.1. Betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben dabei außer Betracht.

(2) Das maßgebende Volumen bei Lageranlagen ist das geometrische Hohlraumvolumen aller dazugehörigen Behälter.

(3) Das maßgebende Volumen bei HBV-Anlagen ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb verfahrentechnisch bedingte, größte vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe.

(4) Bei Abfüll- und Umschlaganlagen, die einer Lageranlage zugeordnet sind, wird das Volumen der Lageranlage zugrunde gelegt. Bei anderen Abfüll- und Umschlaganlagen ist

1. der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder

2. der mittlere Tagesdurchsatz

anzusetzen, wobei der größere Wert zu berücksichtigen ist.

(5) Werden bei der Befüllung oder Entleerung ortsbeweglicher Behälter mehrere Gebinde gleichzeitig befüllt oder entleert, sind zur Ermittlung des Volumens nach Abs. 4 Nr. 1 die einzelnen Volumenströme zu addieren.

(6) Bei Tankstellen ist der Abfüllanlage aufgrund der besonderen Betriebsweise bis zu einem Jahresdurchsatz bis einschließlich 5 000 Litern die Gefährdungsstufe A, bis zu einem Jahresdurchsatz bis einschließlich 40 000 Litern die Gefährdungsstufe B und bei einem Jahresdurchsatz über 40 000 Litern die Gefährdungsstufe C zuzuordnen. Bei Tankstellen, an denen ausschließlich Biodiesel (RME) abgefüllt wird, ist der Abfüllanlage abweichend von Satz 1 erst ab einem Jahresdurchsatz von mehr als 100 000 Litern die Gefährdungsstufe C zuzuordnen.

6.2 Wassergefährdende Stoffe (zu § 6)

6.2.1 *Allgemeines*

(1) Die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes ist nach der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG (VwVwS) in der jeweils aktuellen Fassung zu bestimmen. Die Einteilung erfolgt entsprechend der Gefährlichkeit der Stoffe in drei Wassergefährdungsklassen (WGK 3: stark wassergefährdend, WGK 2: wassergefährdend, WGK 1: schwach wassergefährdend). Die Stoffe, bei denen die WGK sicher bestimmt ist, sind im Anhang 2 zur VwVwS aufgelistet. Im Anhang 1 der VwVwS sind Stoffe aufgeführt, die als „nicht wassergefährdend“ definiert sind und damit nicht den Bestimmungen der ThürVAwS unterfallen.

(2) Zu den wassergefährdenden Stoffen der VwVwS zählen auch Stoffgruppen und Gemische (s. Nr. 1.1 VwVwS). Die Einstufung und Dokumentation der Stoffe, Stoffgruppen und Gemische obliegt der Verantwortung des Betreibers, sofern nicht in der VwVwS schon eine Einstufung vorgenommen wurde oder dies durch den Stoffhersteller oder -inverkehrbringer geschehen ist.

(3) Die VwVwS enthält konkrete Regelungen zu Lebens- und Futtermitteln. Damit werden Lebens- und Futtermittel, die nicht wassergefährdend sind, von denen abgegrenzt, die in Anhang 2 als wassergefährdend eingestuft werden. Anlagen mit Lebens- und Futtermitteln, die als wassergefährdend eingestuft werden, unterliegen den Anforderungen der ThürVAwS ohne Privilegierung.

(4) Ausführliche Hinweise zu der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS), ihrer Anwendung und dem System der Selbsteinstufung finden sich im Internet unter www.umweltbundesamt.de/wgs.

(5) Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls das dazugehörige Volumen mehr als 3 % des Gesamtvolumens der Anlage übersteigt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen.

6.2.2 *Hinweis zu den ehemaligen Fußnote 14-Stoffen*

Mit Inkrafttreten der VwVwS vom 17. Mai 1999 ist die WGK 0 entfallen. Die Stoffe der bisherigen WGK 0 wurden je nach Eigenschaften als nicht wassergefährdend oder als der WGK 1 zugehörig eingestuft. Stoffe, die dadurch von WGK 0 nach WGK 1 umgestuft wurden, waren bis zur Änderung der VwVwS am 01.08.2005 mit einer Fußnote 14 gekennzeichnet. (Text der Fußnote 14: „In der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 18. April 1996 der Wassergefährdungsklasse 0 (im Allgemeinen nicht wassergefährdend) zugeordnet".) Grundsätzlich gelten für diese Stoffe die gleichen Anforderungen wie an die übrigen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1.

6.2.3 *Nachweis der Wassergefährdungsklasse bei Selbsteinstufungen*

Wird ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 220 vorgelegt, bedarf die Selbsteinstufung grundsätzlich keiner inhaltlichen Überprüfung durch die Wasserbehörde. Eine Überprüfung der Selbsteinstufung ist ferner nicht erforderlich, wenn ein Stoff in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft wurde.

6.2.3.1 Zuordnung eines Stoffes zu einer Stoffgruppe

(1) Wird die Wassergefährdung eines Stoffes durch Zuordnung zu einer in Anhang 1 oder 2 zur VwVwS aufgeführten Stoffgruppe ermittelt, ist gegenüber der Wasserbehörde die Zuordnung durch ein Sicherheitsdatenblatt nach TRGS 220 nachvollziehbar darzulegen.

(2) Das Sicherheitsdatenblatt muss mindestens folgende Angaben analog zur TRGS 220 enthalten:

1. Angaben zum Stoff,

2. Angaben zum Hersteller/Lieferanten,

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen,

4. Wassergefährdungsklasse mit Kenn-Nr. der Stoffgruppe gemäß Anhang 1 oder 2 zur VwVwS.

Bei Stoffen, die nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen, genügt anstelle des Sicherheitsdatenblattes ein sonstiger schriftlicher Nachweis, wenn dieser mindestens die genannten Angaben enthält.

6.2.3.2 Selbsteinstufung eines Stoffes

(1) Ein Stoff, der keiner Stoffgruppe zugeordnet werden kann, gilt im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 durch Selbsteinstufung als sicher bestimmt, wenn

1. die Wassergefährdung des Stoffes nach Nr. 2 ff. VwVwS i. V. m. Anhang 3 zur VwVwS durch den Anlagenbetreiber, den Stoffhersteller oder -inverkehrbringer ermittelt und dokumentiert wurde und

2. die Selbsteinstufung und Dokumentation der Auskunfts- und Dokumentationsstelle wassergefährdender Stoffe im Umweltbundesamt zur Sammlung übersandt wurde und das Umweltbundesamt die Selbsteinstufung veröffentlicht hat.

(2) Als Nachweis ist der Wasserbehörde das vom Umweltbundesamt bestätigte Dokumentationsformular nach Anhang 3 zur VwVwS oder eine Kopie der Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder ein aktueller Ausdruck der Veröffentlichung auf der o. g. Internetseite des Umweltbundesamtes vorzulegen. Wurde die veröffentlichte Selbsteinstufung durch einen anderen Anlagenbetreiber, Stoffhersteller oder -inverkehrbringer vorgenommen, ist diese gleichwertig.

6.2.3.3 Selbsteinstufung eines Stoffgemisches

(1) Ein Gemisch gilt im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 durch Selbsteinstufung als sicher bestimmt, wenn die Selbsteinstufung gegenüber der Wasserbehörde durch die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes nach TRGS 220 nachvollziehbar dargelegt wird.

(2) Das Sicherheitsdatenblatt bzw. der schriftliche Nachweis muss mindestens folgende Angaben analog zur TRGS 220 enthalten:

1. Angaben zum Gemisch,

2. Angaben zum Hersteller/Lieferanten,

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen,

4. physikalische und chemische Eigenschaften,

5. Angaben zur Toxikologie,

6. Angaben zur Ökologie,

7. Wassergefährdungsklasse nach Selbsteinstufung.

Bei Gemischen, die nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen, genügt anstelle des Sicherheitsdatenblattes ein sonstiger schriftlicher Nachweis, wenn dieser mindestens die genannten Angaben enthält.

6.3 **Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen**

(1) Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG können Stoffe bzw. Stoffgemische sein, auf die § 19 g Abs. 5 WHG anzuwenden ist. Auch bei Abfällen ist die Einstufung grundsätzlich entsprechend der VwVwS (Mischungsregel) vorzunehmen. Die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe von Abfällen ist jedoch nicht konstant, so dass das Einstufungsverfahren nach Anhang 3 und 4 der VwVwS nicht unmittelbar anwendbar ist.

(2) Materialien, die in die Zuordnungsklassen Z 0 und Z 1.1 eingestuft sind, sind nicht wassergefährdende Stoffe. Materialien mit Einstufungen ab Z 1.2 sowie diejenigen, die auf Grund ihrer Schadstoffgehalte bestimmten abfallrechtlichen Restriktionen insbesondere hinsichtlich der Aufbrin-

gungsmengen oder -orte unterliegen, sind wassergefährdende Stoffe.

(3) Sofern eine Einstufung der Abfälle in eine bestimmte WGK vorgenommen werden soll, ist für Hausmüll, Kompost, Straßenkehrricht, Klärschlamm aus kommunalen oder vergleichbaren Abwasserbehandlungsanlagen und für vergleichbare Abfälle grundsätzlich von der WGK 1 auszugehen. Die Möglichkeit, über eine Untersuchung nachzuweisen, dass der Abfall nicht wassergefährdend ist, wenn insbesondere die Geringfügigkeitsschwellenwerte im Eluat unterschritten sind, bleibt unbenommen. Liegen der Behörde Anhaltspunkte für besondere Belastungen vor, kann auch eine höhere WGK gerechtfertigt sein.

6.4 **Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes**

Zu berücksichtigen sind vor allem:

1. Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen,
2. oberirdische Gewässer, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind,
3. Gebiete, deren geologische Beschaffenheit die Verunreinigung auch weit entfernt liegender Gewässer, die der Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind, besorgen lässt,
4. Anlagenstandorte, an denen keine natürliche Deckschicht (kf-Wert > 10-6 m/s) oberhalb des Grundwasserleiters vorhanden ist,
5. oberirdische Gewässer mit ihren Uferbereichen und Überschwemmungsgebieten.

7 Weiter gehende Anforderungen (zu § 7)

7.1 **Voraussetzungen**

Weiter gehende Anforderungen können zum Beispiel bei besonderer hydrogeologischer Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes gestellt werden.

7.2 **Anforderungen**

(1) Weiter gehende Anforderungen sind Anforderungen an die Anordnung und Auslegung der Anlage, die Auffangvorrichtungen und die betriebliche Überwachung.

(2) Als weiter gehende Anforderungen kommen vor allem in Betracht:

1. höhere Sicherheitsbeiwerte,
2. verkürzte Intervalle der Sachverständigen-Überprüfungen,
3. höhere Anforderungen an die Werkstoffe,
4. verstärkte Überwachung bei Bau und Betrieb, zum Beispiel Erhöhung des Umfangs der zerstörungsfreien Prüfungen,
5. Verzicht auf Flanschverbindungen und sonstige lösbare Verbindungen,
6. zusätzliche Sicherheitseinrichtungen wie Absperreinrichtungen oder Leckagesonden,
7. zusätzliche oder größere Auffangvorrichtungen,
8. Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

7.3 **Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer und Deiche**

(1) Als Uferbereich gelten die in § 78 Abs. 2 ThürWG definierten Flächen. Das Verbot des Aufbringens, Lagerns und Ablagerns wassergefährdender Stoffe im Uferbereich nach § 78 Abs. 3 Satz 2 ThürWG gilt unabhängig davon, ob sich die Stoffe dabei im Freien oder in einem Gebäude befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verringerung der Breite des Uferbereiches durch die Wasserbehörde nach § 78 Abs. 2 Satz 2 ThürWG nicht dem Zweck dienen darf, eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Uferbereich zuzulassen.

(2) Zulässige Anlagen, die in oder über einem oberirdischen Gewässer oder im Uferbereich errichtet werden müssen, müssen in der Regel folgende Anforderungen einhalten:

1. Einwandige Rohrleitungen dürfen außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile keine lösbaren Verbindungen enthalten.
2. Einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein. Ein beschichteter Auffangraum ist dabei grundsätzlich nur geeignet, wenn das Bauwerk gegen das Eindringen von Feuchtigkeit von außen entsprechend DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen) abgedichtet ist.
3. Bei Anlagen ab der Gefährdungsstufe B muss ein Rückhaltevermögen R_2 nachgewiesen werden.
4. Bei Heizölverbraucheranlagen dürfen sich im Bereich des Brenners (Verwendungsanlage) keine Fußbodenabläufe befinden, es sei denn, diese sind mit Leichtflüssigkeitssperren (Heizölsperren) nach DIN EN 1253-5 mit Rückstauverschluss ausgestattet.

(3) Wegen der großen Gewässernähe und der damit verbundenen Unmöglichkeit rascher Abwehrmaßnahmen im Schadensfall ist auch im Bereich von 20 m landseits der Böschungsoberkante durch die Wasserbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen aus Absatz 2 erforderlich sind.

8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensbestimmung (zu § 8)

(1) Die Pflicht zur Außerbetriebnahme und erforderlichenfalls Entleerung einer Anlage bei Schadensfällen kann auch benachbarte Anlagen einschließen. Dies gilt insbesondere bei gemeinsamen Auffangräumen, wenn andere Behälter durch den Schadensfall so gefährdet werden, dass mit dem Austritt wassergefährdender Stoffe zu rechnen ist.

(2) Undichtigkeiten eines Auffangraums erfordern im Regelfall die Entleerung der darin befindlichen Behälter.

(3) Eine nur unbedeutende Menge im Sinne von § 54 Abs. 5 Satz 3 ThürWG ist anzunehmen, wenn

1. die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist und
2. eine Information oder Warnung des Betreibers der Abwasseranlage oder anderer Gewässernutzer nicht erforderlich ist.

Zu einfachen betrieblichen Mitteln gehören zum Beispiel kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln.

9 entfällt

10 Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten (zu § 10)

10.1 **Schutzgebiete**

(1) § 10 Abs. 1 bezieht sich auf Schutzgebiete gemäß § 2 Abs. 11 Nr. 1 bis 4 ThürVAwS. Die Planung eines Schutz-

gebietes reicht nicht aus. Allerdings können im Falle einer Schutzgebietsplanung bereits weiter gehende Anforderungen auf der Grundlage von § 7 gestellt werden. Verbote, Beschränkungen etc. können sich auf § 28 Abs. 4 und 5 ThürWG stützen.

(2) Standortgebundene Anlagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sind Anlagen, die für die Wassergewinnung unverzichtbar sind und an anderer Stelle nicht errichtet werden können. Als standortgebundene Anlagen gelten auch die Betriebseinrichtungen bei Trinkwassertalsperren.

(3) § 10 Abs. 3 ermöglicht die Zulassung von Anlagen mit einem höheren Gefährdungspotenzial in der weiteren Zone von Schutzgebieten, wenn die weitere Zone nicht unterteilt ist. Voraussetzung dafür ist, dass

1. sich die Anlage im äußeren Bereich der weiteren Zone befindet oder

2. Grundwasservorkommen durch ausreichend mächtige und dichte Deckschichten geschützt sind und

3. ein Alarm- und Maßnahmenplan erstellt wird und

4. in einem Sanierungskonzept wirksame Gegenmaßnahmen im Schadensfall beschrieben werden.

Die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 sind in einem hydrogeologischen Gutachten nachzuweisen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Anlagenbetreiber. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall auf ein Gutachten verzichten, wenn in der Behörde ausreichende Kenntnisse über den Anlagenstandort vorhanden sind.

(4) In den nach § 130 Abs. 2 Satz 1 ThürWG fortgeltenden Trinkwasserschutzgebieten finden die Bestimmungen der TGL 43850 für Anlagen zum Umgang mit Wasserschadstoffen keine Anwendung. Über die TGL 43850 hinausgehende Verbote von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Schutzgebietsbeschlüssen bleiben unberührt.

(5) Werden in einem Auffangraum mehrere Anlagen aufgestellt, so ist dessen Rauminhalt so zu bemessen, dass das Volumen der wassergefährdenden Stoffe aller Anlagen zurückgehalten werden kann.

(6) In Anzeigeverfahren nach § 54 Abs. 4 Satz 1 ThürWG und in Eignungsfeststellungsverfahren nach § 19 h Abs. 1 WHG hat die Wasserbehörde im Rahmen der Standortüberprüfung zu entscheiden, ob eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgrund der Lage in einem Schutzgebiet nach § 10 zulässig ist. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 130 Abs. 4 ThürWG der Errichtung dieser Anlage zustimmen, wenn ein Verfahren zur Änderung oder Aufhebung des Schutzgebietes anhängig ist, in dessen Ergebnis die Anlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit am vorgesehenen Standort zulässig wäre. Dazu ist eine schriftliche Aussage der oberen Wasserbehörde zum Stand des anhängigen Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahrens erforderlich.

(7) Sofern sich wegen des Wegfalls von Wasserschutzgebieten geringere Anforderungen ergeben würden, insbesondere bei Sachverständigenprüfungen nach § 19 i WHG, kann entsprechend Abs. 6 verfahren werden.

10.2 Überschwemmungsgebiete

(1) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 2 ThürWG darf nur erteilt werden, wenn alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; § 10 Abs. 5 ist in diesem Sinne auszulegen.

(2) Eine Beeinträchtigung der Gewässergüte nach § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürWG ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die in § 10 Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 80 ThürWG durch geeignete Verankerungen so gesichert sind, dass sie bei einem Hochwasserereignis ihre Lage nicht verändern oder aufschwimmen. Hierzu müssen sie mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage gesichert sein. Behälter müssen dem von außen einwirkenden Wasserdruck standhalten. Die Nachweise dafür sind in Form einer geprüften Statik vorzulegen, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erlangung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erbracht wurden. Alternativ hierzu genügt auch ein Nachweis, dass im Hochwasserfall kein Wasser in den Aufstellungsraum der Anlage gelangen kann.

2. Anlagen müssen so aufgestellt werden, dass in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen kein Wasser eindringen kann. Bei Aufstellung im Freien müssen die Anlagen mit einem Schutz gegen Beschädigungen durch Treibgut versehen werden.

3. Feste Stoffe müssen in geschlossenen Räumen gelagert werden, die gegen das Eindringen von Wasser gesichert sind.

11 Anlagenkataster (zu § 11)

(1) Ziel des Anlagenkatasters ist es sicherzustellen, dass der Anlagenbetreiber alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung hat.

(2) Bei Unternehmensstandorten, die im Register der geprüften Betriebsstandorte gem. Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bzw. der nach der Novellierung dieser Verordnung gültigen Nachfolgeverordnung EMAS II eingetragen sind, können die im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung zu erstellenden Dokumentationen das Anlagenkataster ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die materiellen Vorgaben der ThürVAwS für diese Maßnahmen im Öko-Audit beachtet werden und die wasserrechtlichen Merkmale in den Unterlagen leicht erkennbar oder gesondert angeordnet sind, damit die Wasserbehörde bei Bedarf die erforderlichen Informationen erhalten kann. Die Erstellung und Fortschreibung der Anlagenkataster werden dann im Einzelnen nicht mehr von der Wasserbehörde überwacht.

(3) Die Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 kann im Rahmen des Anlagenkatasters berücksichtigt werden.

12 Rohrleitungen (zu § 12)

12.1 Sicherheitsgründe

Sicherheitsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 können vor allem auf Grund des Brand- und Explosionsschutzes sowie betrieblicher Anforderungen gegeben sein. Sicherheitsgründe sind z. B. bei Rohrleitungen für die Verbindung erdverlegter unterirdischer Behälter mit Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden oder mit Zapfanlagen an Tankstellen als gegeben anzusehen.

12.2 Zulässige unterirdische Rohrleitungen

(1) Die Überwachung der Kontrollschächte kann durch regelmäßige Sichtkontrollen oder selbsttätig wirkende Leck- oder Leckageerkennungseinrichtungen durchgeführt werden.

(2) Saugleitungen müssen mit Gefälle zum Behälter verlegt werden, so dass bei Undichtigkeiten der Rohrleitung die Flüssigkeit in diesen Behälter fließt.

(3) Unabhängig von Nummer 12.1 sind unterirdische Rohrleitungen für feste und gasförmige wassergefährdende Stoffe zulässig. Über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus werden an sie keine besonderen Anforderungen gestellt.

(4) Ein gleichwertiger technischer Aufbau nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ist im Einzelfall nachzuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle möglichen Schadensfälle erfasst werden. Durch technische und betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Rohrbrüche und schleichende Leckagen rechtzeitig erkannt und gemeldet werden.

12.3 **Oberirdische Rohrleitungen für Heizölverbraucheranlagen bis einschließlich Gefährdungsstufe B**

Bei diesen Rohrleitungen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine weiter gehenden Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt. Die Forderung nach einer Sicherung vor dem unbeabsichtigten Aushebern des Behälterinhaltes bleibt davon unberührt.

12.4 **Gefährdungsabschätzung**

(1) Bei einer Gefährdungsabschätzung nach Anlage 1 Nr. 2.3 Absatz 2 (zu § 4 ThürVAwS) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. technische Beschreibung der Rohrleitung, der Maßnahmen der unmittelbaren Anlagensicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche mit gesicherten lösbaren Verbindungen und gesicherten Armaturen,
2. Sicherheitsmaßnahmen im Bereich nicht gesicherter lösbarer Verbindungen und Armaturen,
3. maßgebende Schadensmöglichkeiten,
4. infrastrukturelle Maßnahmen zur Erkennung von Leckagen,
5. mögliche Leckagen nach Ort und Größe,
6. Maßnahmen zur Beherrschung der Leckagen,
7. hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes,
8. Auswirkungen der Leckagen auf Boden, Abwasser, Grundwasser und oberirdische Gewässer einschließlich Bewertung,
9. Feststellung, dass die Anforderungen des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG eingehalten sind.

(2) Für oberirdische Rohrleitungen, die die Festlegungen der TRwS 780 „Oberirdische Rohrleitungen“ erfüllen, gilt die Gefährdungsabschätzung nach Absatz 1 als geführt.

(3) Auf Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen unter Rohrleitungen bzw. auf Rückhaltemaßnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn es das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung zulässt.

12.5 **Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter**

Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter, mit Ausnahme doppelwandiger Rohrleitungen mit Leckanzeigegerät, sind im Auffangraum anzuordnen, wenn nach Anlage 1 Nr. 2.1.2 zu § 4 Abs. 1 ein Rückhaltevermögen gefordert ist.

13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (zu § 13)

13.1 **Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe (zu § 13 Abs. 1)**

Auch für diese Anlagen gelten die materiellen Anforderungen der ThürVAwS. Wenn weiter gehende Anforderungen notwendig sind, sind diese auf der Grundlage von § 7 zu stellen.

13.2 **Lageranlagen**

Lagerbehälter einfacher oder herkömmlicher Art nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sind Behälter, die den Normen und technischen Regeln nach Nr. 5.2 entsprechen sowie gefahrgutrechtlich zulässige Behälter und Verpackungen, die in Nr. 5.3.3. geregelt sind.

13.3 **Abfüllanlagen**

Abfüllanlagen von Tankstellen einfacher oder herkömmlicher Art sind solche, bei denen die Anforderungen der TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ erfüllt werden. Hinsichtlich der dort beschriebenen Ausführungen der Abfüllflächen gelten die Bauausführungen mit Ortbeton oder Betonfertigteilen als einfach oder herkömmlich. Gleiches gilt für Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen.

13.4 **Rohrleitungen**

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind Rohrleitungen als Einzelteile von LAU-Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie

1. hinsichtlich des technischen Aufbaus
   a) als unterirdische Rohrleitungen die in § 12 Abs. 2 beschriebenen Anforderungen oder
   b) als oberirdische Rohrleitungen die in Anlage 1 Nr. 2.3 beschriebenen Anforderungen

erfüllen sowie

2. den technischen Regeln nach Nr. 5.2 und den besonderen Einzelregelungen nach Nr. 12 entsprechen.

14 Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen (§ 14)

14.1 **Feste Stoffe, allgemeine Anforderungen**

Feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, die austreten können, sind wie wassergefährdende Flüssigkeiten zu behandeln. Bei der Beurteilung hinsichtlich der Gewässergefährdung ist der Flüssigkeitsanteil maßgebend.

14.2 **Bodenfläche**

Anlagen, die die Anforderungen nach TRwS 779, Abschnitt 8.3.1 erfüllen, entsprechen § 14 Abs. 2.

14.3 **Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden fester Stoffe**

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden fester Stoffe, die die Anforderungen nach TRwS 779 Nr. 8.3.1 erfüllen, sind geeignet.

15 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung, Antrag (zu § 15)

15.1 **Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung und Bauartzulassung**

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag und einem Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bzw. 2 WHG erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn die Anlagen ebenso sicher sind wie die in den §§ 13 und 14 beschriebenen Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art oder sie den

Anforderungen nach der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 entsprechen.

15.2 **Antragsunterlagen**

(1) Im Rahmen der Antragstellung auf Eignungsfeststellung ist zu prüfen, ob die Anlage am vorgesehenen Standort allgemein oder im Einzelfall zulässig ist. Dabei ist vor allem auf Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Deiche und Uferbereiche zu achten.

(2) Die Antragsunterlagen sind in übersichtlicher Form vollständig vorzulegen. Bei unvollständigen Antragsunterlagen ist anzugeben, bis zu welchem Termin die fehlenden Teile nachgereicht werden.

(3) Im Regelfall ist ein Antrag mit den Originalunterschriften des Antragstellers oder Vertretungsberechtigten in Mappen oder Ordnern im Format DIN A4 in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Großformatige Pläne, Zeichnungen und Karten sind so zu falten, dass sie ohne Ausheftung aufgefaltet werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, dass der Zeichnungsinhalt gleichzeitig mit dem zugehörigen Textteil einsehbar ist.

(5) Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen und Grundrissen sind die Nordrichtung sowie die Hoch- und Rechtswerte (Gauß-Krüger-Koordinaten, 4. Meridianstreifen) einzutragen.

(6) Jedes Blatt der Antragsunterlagen ist mit Datumsangabe zu versehen, damit spätere Ergänzungen oder Korrekturen leicht erkennbar sind. Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden Teile farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben.

15.2.1 *Gliederung eines Antrages auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung*

1 Antrag
2 Lage der Anlage (nur bei Eignungsfeststellung)
3 Anlagenbeschreibung
4 Gefährdungspotenzial
4.1 Wassergefährdende Stoffe
4.2 Abmessungen, Volumen
4.3 Gefährdungsstufe, Bewertung
5 Standsicherheit, Festigkeit
6 Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage
7 Sicherheitseinrichtungen
8 Auffangvorrichtungen
9 Maßnahmen im Schadensfall
10 Errichtung, Betrieb
11 Überwachung
12 Gleichwertigkeitsnachweise
13 Anlagenverzeichnis

Anlagen

1 Lageplan zu Nr. 2 (nur bei Eignungsfeststellung)
2 Anlagenzeichnungen zu Nr. 3 (bei Eignungsfeststellung einschließlich Entwässerungsplan)
3 Liste der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe zu Nr. 4.1
4 Berechnung des Anlagenvolumens und der Gefährdungsstufe zu Nr. 4.2 und 4.3
5 Werkstoffunterlagen, geprüfte statische Nachweise zu Nr. 5
6 Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweise zu Nr. 6
7 Berechnung des Auffangvolumens, Nachweise zur Dichtigkeit und Beständigkeit der Auffangflächen zu Nr. 8
8 Alarmplan, Maßnahmen zur Entsorgung von Leckagemengen zu Nr. 9
9 Einbau- und Betriebsanweisungen zu Nr. 10
10 Überwachungskonzept zu Nr. 11
11 vorhandene Zulassungen und Bewertungen
12 Liste der maßgebenden Bewertungsgrundlagen

15.2.2 *Hinweise zu den Unterlagen, erforderlicher Inhalt*

15.2.2.1 Antrag und Anlagebeschreibungen

(1) Der Antrag soll in kurzgefasster Form angeben, für welche Anlage oder welches Anlagenteil mit genauer Bezeichnung eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung beantragt wird.

(2) Bei Anträgen auf Eignungsfeststellung sind Standort und Umgebung der Anlage mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk,

2. Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten,

3. Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern,

4. Nachbaranlagen.

(3) Der Standort ist in einer topographischen Karte, Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000, einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, dass ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist. Befindet sich der Anlagenstandort im Überschwemmungsgebiet oder beträgt der Abstand einer Anlage weniger als 20 m landseits der Böschungsoberkante zum Gewässer, ist der Plan mit der höhenmäßigen Einmessung der Anlage (DHHN 92) beizufügen.

(4) Ist die Anlage Teil eines Betriebes, ist ergänzend ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen.

(5) In kurzgefasster Form soll angegeben werden, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist.

(6) Das Anlagenschema soll die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlichen. Erforderlichenfalls ist es durch eine kurze Beschreibung zu ergänzen. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder und andere Skizzen nützlich sein.

(7) Mit den weiteren Anlagenzeichnungen sind alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale darzustellen, wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigegeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen.

(8) Der Entwässerungsplan muss alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle ins Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

15.2.2.2 Wassergefährdende Stoffe, Abmessungen, Gefährdungsstufen

(1) Die Liste der eingesetzten oder für den Einsatz vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe soll den Stoffnamen, die wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder der Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and applied chemistry), die CAS-Nr., die Stoffnummer entsprechend der VwVwS, die Wassergefährdungsklasse, die Gefahrklasse nach VbF, die Stoffmenge und/oder den Stoffdurchsatz, den Zweck des Stoffes wie zum Beispiel Rohstoff, Hilfsstoff oder Produkt umfassen. Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3 % anzugeben. Sicherheitsdatenblätter nach TRGS 220 bzw. Dokumentationen zur Selbsteinstufung für die angegebenen wassergefährdenden Stoffe sind dem Antrag beizufügen.

(2) Die wesentlichen Abmessungen der Anlage sind anzugeben, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Anlagenzeichnungen ergeben. Besonders ist das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe maßgebende Volumen zu ermitteln und anzugeben.

(3) Anhand der maßgebenden Wassergefährdungsklasse und des maßgebenden Anlagenvolumens ist die Gefährdungsstufe nach § 6 zu ermitteln und anzugeben.

(4) Mit den geprüften statischen Nachweisen sind Festigkeit und Standsicherheit der Anlage zu belegen.

15.2.2.3 Einzelteile der Anlage, Betrieb und Überwachung

(1) Der Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweis ist für alle Anlagen und Anlagenteile zu führen.

(2) Es sind die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte, Leckagesonden oder Schnellschlusseinrichtungen anzugeben.

(3) Bemessung und Dichtigkeit der Auffangräume und -flächen sind nachzuweisen.

(4) Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe entsorgt werden sollen.

(5) Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für den Gewässerschutz von Bedeutung ist (z. B. Bauausführung durch Fachbetriebe, Betriebsanweisungen).

(6) Das Überwachungskonzept muss alle für die Eigenüberwachung und die vorgesehene Überwachung durch anerkannte Sachverständige erforderlichen Angaben enthalten.

(7) Gleichwertigkeitsnachweise müssen von unabhängigen Gutachtern erbracht werden (z. B. anerkannte Sachverständige nach § 22).

16 entfällt

17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen (zu § 17)

Das Einvernehmen mit der Wasserbehörde ist nur dann hergestellt, wenn die Bedingungen und Auflagen vollständig und inhaltlich unverändert in den Bescheid aufgenommen werden.

18 entfällt

19 entfällt

20 Befüllen (zu § 20)

(1) Nach § 20 Abs. 3 wird festgelegt: Feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung sind bei den in Nr. 6.1 Abs. 2 und 4 der TRwS 779 genannten Fällen nicht erforderlich.

(2) Sofern Gründe der Gefahrenabwehr und des Immissionsschutzes nicht entgegenstehen, können größere ortsbewegliche Tanks von Tankfahrzeugen über offene Dome unter Verwendung einer Schnellschlusseinrichtung nach dem Prinzip der Totmannschaltung befüllt werden.

21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (zu § 21)

(1) Bei neuen Anlagen ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Grundsatzanforderungen einhaltbar sind. Die Unmöglichkeit, die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 einzuhalten, kann sich auf alle oder einzelne Merkmale dieser Anforderungen beziehen. Gründe für die Nichteinhaltbarkeit können zum Beispiel technischer oder betrieblicher Art sein.

(2) Zur Erfüllung des Besorgnisgrundsatzes sind die Anforderungen der TRwS 787 „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ einzuhalten.

22 Sachverständige (zu § 22)

(1) Die Anerkennungsbehörde führt das Anerkennungsverfahren auf der Grundlage der „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (M-VAwS)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durch. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage des TLVwA (www.thueringen.de/tlvwa) einzusehen.

(2) Die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Sachverständigenorganisationen sind unter der Internetadresse des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm) einzusehen.

23 Überprüfung von Anlagen (zu § 23)

23.1 **Prüfung durch Sachverständige**

23.1.1 *Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage*

Prüfpflichtige wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere die in Nummer 27.3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Änderungen.

23.1.2 *Prüfung bei Stilllegung der Anlage*

Ergeben sich aus dem Prüfbericht Anhaltspunkte auf Verunreinigungen des Bodens durch den Betrieb der Anlage, so

übergibt die Wasserbehörde eine Kopie des Prüfberichtes unverzüglich der Bodenschutzbehörde, die für die Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG zuständig ist.

23.1.3 *Änderung der Prüffristen*

(1) Kürzere Prüffristen oder besondere Prüfungen können vor allem angeordnet werden, wenn aufgrund der Art der wassergefährdenden Stoffe, des technischen Zustands der Anlage oder der örtlichen Situation ein besonderes Gefährdungspotenzial vorliegt, das durch die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 nicht ausreichend erfasst und auch nicht bereits über die besonderen Anforderungen in Schutzgebieten berücksichtigt wird.

(2) Längere Prüffristen können zum Beispiel gestattet werden, wenn eine sachkundige Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen etwa im Rahmen eines Überwachungsvertrages oder eines entsprechend qualifizierten Eigenmessprogramms gewährleistet ist oder wenn Anlagen über die Anforderungen der ThürVAwS hinaus mit wirksamen, von einem Sachverständigen geprüften, Schutzvorkehrungen ausgestattet sind (z. B. Innenbeschichtung und kathodischer Korrosionsschutz bei doppelwandigen unterirdischen Stahlbehältern), so dass ein Undichtwerden innerhalb der verlängerten Prüffrist nicht zu besorgen ist.

(3) Bei Tankstellen mit einer Abfüllanlage der Gefährdungsstufe B sind die Abfüllplätze einschließlich der Auffangvorrichtungen (Zulaufleitung und Abscheider) nach einjähriger Betriebszeit durch einen Sachverständigen nach § 22 prüfen zu lassen, danach wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG.

23.2 **Überwachung**

(1) Anordnungen der Wasserbehörde, zum Beispiel zur Mängelbeseitigung oder Durchführung weiterer Prüfungen, sind unter konkreter Fristsetzung vorzunehmen. Bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist eine Nachprüfung anzuordnen. Über das Veranlasste sind andere betroffene Behörden zu unterrichten.

(2) Die Wasserbehörde hat eine Überwachungsdatei über die prüfpflichtigen Anlagen aufzustellen und zu führen. Ziel der Überwachungsdatei ist insbesondere, die Einhaltung der Anlagenprüfungen durch Sachverständige zu überwachen, um erforderlichenfalls rechtzeitig die Anlagenbetreiber auffordern zu können, die Überwachung in Auftrag zu geben.

24 entfällt

25 entfällt

26 entfällt

27 Anzeigen nach § 54 Abs. 1 ThürWG (zu § 27)

27.1 **Prüfung der Anzeige durch die Wasserbehörde**

(1) Wird eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt, so prüft die Wasserbehörde,

1. bei allen Anlagen, ob eine Ausnahmegenehmigung, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Zulassung nach dem WHG, dem ThürWG notwendig ist, zum Beispiel in Überschwemmungsgebieten bzw. ob eine Eignungsfeststellung erforderlich ist und

2. bei LAU- und Rohrleitungsanlagen, ob es sich um eine Anlage einfacher oder herkömmlicher Art handelt oder

3. bei HBV- und JGS-Anlagen, ob die Anforderungen der ThürVAwS erfüllt sind.

(2) Die Anzeige ist vollständig, wenn sie den ausgefüllten Anzeigevordruck nach Anlage 4 bzw. 5 dieser Verwaltungsvorschrift enthält und die dazu erforderlichen Unterlagen wie Anlagenbeschreibung, Lagepläne und Nachweise beigefügt sind. Die Wasserbehörde kann von der Vorlage einzelner Zulassungen absehen, wenn ihr diese bereits anderweitig zugegangen sind.

(3) Ist für die Anlage oder für Teile der Anlage eine Eignungsfeststellung, Ausnahmegenehmigung, Genehmigung, Erlaubnis oder eine sonstige Zulassung nach dem WHG oder dem ThürWG erforderlich, so hat die Wasserbehörde auf eine entsprechende Antragstellung hinzuwirken. Eine Anzeige nach § 54 ThürWG ersetzt keine anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.

27.2 **Beteiligung der Wasserbehörde in Verfahren nach anderen Rechtsbereichen**

(1) Soweit die Anzeige nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 durch eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Zulassung nach gewerbe-, abfall-, bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ersetzt wird, hat die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Wasserbehörde rechtzeitig die vollständigen Unterlagen zu übergeben und ihr Gelegenheit zu geben, vor Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung das Vorhaben vorläufig oder endgültig zu untersagen. Es gelten die Fristen des jeweils anderen Verfahrens.

(2) Legt die Wasserbehörde Bedingungen oder Auflagen fest, um eine Verunreinigung der Gewässer oder nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten, gilt das Einvernehmen mit der Wasserbehörde nur dann als hergestellt, wenn die Bedingungen und Auflagen vollständig und inhaltlich unverändert in den Bescheid aufgenommen werden.

27.3 **Anzeigepflichtige Änderungen**

(1) Anzeigepflichtige Änderungen i. S. von § 54 Abs. 1 ThürWG sind insbesondere:

1. Wechsel des Anlagenbetreibers,

2. Änderungen der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,

3. Erhöhung der Stoffmengen,

4. Änderungen im Zuge der Anpassung bestehender Anlagen nach § 29,

5. Umrüstmaßnahmen, zum Beispiel nachträglicher Einbau einer Sicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckageerkennungssystem),

6. nicht baugleicher Austausch von Behältern oder Rohrleitungen,

7. Höherstufungen der Wassergefährdungsklasse eines Stoffes.

(2) Bei der Anzeige der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Anlage genügt die Vorlage der Unterlagen, die von den der Wasserbehörde bei der Zulassung der Anlage vorgelegten Unterlagen abweichen.

27.4 **Anzeige der endgültigen Stilllegung einer Anlage**

(1) Bei der endgültigen Stilllegung einer Anlage muss aus den vorgelegten Unterlagen hervorgehen,

1. dass die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt wird und die dabei anfallenden Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,

2. ob und gegebenenfalls welche Anlagen und -teile im Rahmen der Stilllegung beseitigt werden,

3. durch welche Maßnahmen, zum Beispiel Entfernen von Befüllanschlüssen, die irrtümliche Benutzung der Anlage, sofern sie nicht beseitigt wird, verhindert wird, und

4. ob es aufgrund des Zustandes oder der Betriebsweise Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Gewässerverunreinigung gibt.

(2) Die Gefährdungsabschätzung bei Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast, die Gefährdungsabschätzung der davon für das Grundwasser ausgehenden Gefahren sowie die Gefahrenabwehrmaßnahmen richten sich nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

(3) Eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stillgelegt, wenn die Anlage nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen und entleert ist. Bei Anlagen, die einer Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG unterliegen, ist dies in der Regel mit dem Eingang der Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde gegeben, sofern sich aus der Anzeige kein anderer Termin ergibt.

27.5 **Anforderungen an nichtanzeigepflichtige Anlagen**

Nichtanzeigepflichtige Anlagen müssen den Anforderungen der ThürVAwS in vollem Umfang genügen. Stellt die Wasserbehörde fest, dass dieses nicht der Fall ist, hat sie nach § 84 Abs. 1 ThürWG die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

27.6 **Unterlassene Anzeige einer Anlage (zu § 108 Abs. 3 ThürWG)**

(1) Erlangt die Wasserbehörde davon Kenntnis, dass eine Anlage eingebaut oder aufgestellt worden ist, deren Verwendung nur nach Anzeige nach § 54 Abs. 1 ThürWG zulässig ist, ordnet sie an, die Anlage zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen. Von der Anordnung zur Entleerung der Anlage kann abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass die Anlage die materiellen Anforderungen erfüllt und eine Untersagung nach § 54 Abs. 4 ThürWG im Rahmen des Anzeigeverfahrens unwahrscheinlich ist.

(2) Ergibt die Prüfung anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen und auf Grund eigener Ermittlungen, dass die Anlage den Vorschriften des § 19 g ff. WHG nicht entspricht oder nicht entsprechend nachgerüstet werden kann, ist die endgültige Stilllegung der Anlage anzuordnen.

28 entfällt

29 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen (zu § 29)

(1) Materielle Anforderungen, die sich aus der 2. Änderungsverordnung neu ergeben, können nur durch Anordnung der Wasserbehörde durchgesetzt werden. Davon ausgenommen sind nach § 29 Abs. 2 die Fachbetriebspflicht und Verpflichtung zur Sachverständigenprüfung.

(2) Wird durch oder aufgrund der VwVwS die Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so sind hierdurch nur die Regelungen zur Prüfpflicht durch Sachverständige und die Fachbetriebspflicht unmittelbar betroffen. Nachträglich vorzunehmende technische Änderungen an den Anlagen bedürfen einer behördlichen Anordnung.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können bei den (ehemaligen) Fußnote 14-Stoffen Anpassungsmaßnahmen angeordnet werden, etwa wegen der Lage der Anlage im Schutzgebiet oder einer außergewöhnlich großen Lagermenge.

30 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und zum 31.12.2013 außer Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2008

Klaus Möhle
Abteilungsleiter Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 12.01.2009
Az.: 45-52482
ThürStAnz Nr. 5/2009 S. 237 – 266

Anlage 1

Literaturverzeichnis

1. Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung **(EMAS)** (ABl. EG Nr. L 114 S. 1)

2. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (**Wasserhaushaltsgesetz** – WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

3. **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

4. Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (**Erneuerbare-Energien-Gesetz** – EEG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2550)

5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – **Bundes-Bodenschutzgesetz** vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

6. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten **(VbF)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937; 1997 I S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

7. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (**Gefahrstoffverordnung** – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I 2004 S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382)

8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wasser-

gefährdungsklassen (**Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe** – VwVwS) vom 17. Mai 1999, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142 a)

9. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG),** geändert durch Artikel 17 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

10. Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Thüringer Anlagenverordnung** – ThürVAwS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. Nr. 14 vom 01.09.1995, S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 90)

11. **Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe** (LöRüRL) Bekanntmachung des Thüringer Innenministeriums vom 28.12.1992 (StAnz. Nr. 3/1993)

12. **Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – Ausgabe 2008/1 –** DIBt Mitteilungen Sonderheft Nr. 36 vom 17. Juni 2008, Verlag Ernst & Sohn, Berlin 2008

13. **Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 220** – Sicherheitsdatenblatt, Ausgabe September 2007

14. **DIN 824** (März 1981): Technische Zeichnungen; Faltung auf Ablageformat

15. **DIN EN 805** (März 2000): Wasserversorgung – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden

16. **DIN EN 1253-5** (Ausgabe Mai 2003): Abläufe für Gebäude – Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren

17. **DIN EN 1610** (Oktober 1997): Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

18. **DIN 4095** (Juni 1990): Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

19. **DIN 11622-1** (Ausgabe Januar 2006): Gärfuttersilos und Güllebehälter – Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen

20. **DIN 11622-2** (Ausgabe Juni 2004): Gärfuttersilos und Güllebehälter – Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit – Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen

21. **DIN 11622-3** (Ausgabe Juli 1994): Gärfuttersilos und Güllebehälter – Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz

22. **DIN 11622-4** (Ausgabe Juli 1994): Gärfuttersilos und Güllebehälter – Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl

23. **DIN 18195-6** (August 2000) Bauwerksabdichtungen – Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung

24. **TGL 43850** – Trinkwasserschutzgebiete, April 1989

25. **DWA-A 779** (April 2006): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regelungen

26. **DWA-A 781** (August 2004): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Tankstellen f. Kraftfahrzeuge

27. **DWA-A 786** (Oktober 2005): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Ausführung von Dichtflächen

28. **DWA-A 787** (April 2007): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

29. **DWA-A 788** (Mai 2007): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

30. Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton **(WU-Richtlinie)** – DAfStb-Richtlinie (Ausgabe November 2003)

Bezugsquellen

DWA-Publikationen (vormals ATV-DVWK):
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef

DIN-Normen:
Beuth Verlag GmbH

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS):
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Anlage 2
(zu Nr. 5.3.4)

Anforderungen an Abfüllanlagen von Altölsammelstellen

1 Anwendungsbereich

Bei Anlagen zum Sammeln von Altöl, deren Jahresdurchsatz 100 l übersteigt, werden an die zugeordneten Abfüllplätze nachfolgende Anforderungen gestellt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 **Wirkbereich**

(1) Der Wirkbereich bei der Befüllung eines oberirdischen Altölsammelbehälters und eines unterirdischen Altölsammelbehälters bei Fernbefüllung umfasst die Bodenfläche im Bereich des Befülltrichters in einem Umkreis von 1 m, gemessen vom Rand des Befülltrichters. Er ist ohne Gefälle anzulegen. Ist eine Verlegung mit Gefälle unvermeidbar, müssen ausreichende Auffangvorrichtungen vorgesehen werden.

(2) Bei Handbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters umfasst der Wirkbereich die Fläche im Umkreis von 1 m um den Befüllschachtdeckel, vom Rand aus gemessen.

(3) Bei der Entleerung eines Altölsammelbehälters mittels Saugschlauch umfasst der Wirkbereich die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich einem Meter nach allen Seiten.

2.2 **Abfüllplatz**

(1) Der Abfüllplatz bei der Befüllung und Entleerung der Altölsammelbehälter entspricht dem Wirkbereich.

(2) Ist ein Wirkbereich mit Gefälle angelegt, zählt zum Abfüllplatz auch die Ablauffläche bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle und Rinnen oder Aufkantungen.

3 Befestigung und Abdichtung

Der Abfüllplatz muss stoffundurchlässig und so ausgebildet sein, dass im Schadensfall Leckagen ohne Beeinträchtigung der Fläche aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Dies ist erfüllt, wenn die Abdichtungssysteme entsprechend TRwS 781 oder 786 ausgeführt sind. Innerhalb von Gebäuden und unter Überdachungen gelten auch geflieste Bereiche und Bereiche mit einem ölbeständigen Anstrich als stoffundurchlässig.

4 Rückhaltevermögen für austretendes Altöl

(1) Abfüllplätze zum Befüllen der Altölsammelbehälter müssen niederschlagswassergeschützt sein.

(2) Das Rückhaltevermögen beim Befüllen und Entleeren der Altölsammelbehälter gilt als ausreichend, wenn sich im Umkreis von 5 m, vom Rand der Wirkbereiche gemessen, keine Abläufe befinden. Sind Abläufe aus betrieblichen Gründen unvermeidbar, sind sie an einen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 mit selbsttätigem Abschluss anzuschließen.

(3) Die Entleerung der Altölsammelbehälter muss im Saugbetrieb erfolgen. Dabei ist auf eine einwandfreie und sichere Verbindung der anzuschließenden Leitungen zu achten. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen über ein Rückschlagventil oder eine vergleichbare Einrichtung verfügen, die ein Auslaufen des Tankfahrzeuges bei einem Riss des Schlauchs verhindert. Es ist ein Leerhebern des oberirdischen Altölbehälters im Schadensfall zu verhindern. Hierfür muss die Entleerleitung mit einem Absperrventil versehen sein oder es ist auf der Anschlussseite des Altölsammelbehälters im höchsten Punkt des Schlauchsystems eine Zwangsbelüftung, z. B. ein leicht bedienbares Entlüftungsventil, einzubauen.

Anlage 3
(zu Nr. 5.3.5)

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Silage und Festmist (JGS-Anlagen)

1 Anwendungsbereich

(1) Diese besonderen Anforderungen gelten für ortsfeste Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften nach § 19 g Abs. 2 WHG einschließlich Anlagen zum Lagern von Silage und Festmist (JGS-Anlagen).

(2) Sie gelten nicht für ortsveränderbare Lagerstätten für Festmist und Silage, die keine Anlagen nach § 19 g Abs. 2 WHG darstellen, jedoch dem Sorgfaltsgrundsatz des § 1 a WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 26 und 34 WHG unterliegen. Anordnungen für diese Lagerstätten sind auf der Grundlage des § 84 ThürWG und ggf. von Schutzgebietsverordnungen zu treffen.

(3) Die Anpassung bestehender JGS-Anlagen richtet sich nach Nr. 13.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 **Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersäfte**

(1) Gülle (Flüssigmist) ist ein Gemisch aus Harn (Jauche), Kot, Einstreu- und Futterresten sowie Reinigungswasser.

(2) Festmist ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu. Je nach Art und Menge der Einstreu wird Harn gebunden.

(3) Jauche besteht zum einen Teil aus Harn, zum anderen aus Sickersaft des Festmiststapels und Wasser verschiedener Herkunft. Sie kann Kot- und Streubestandteile enthalten.

(4) Silagesickersaft ist die bei der Lagerung bzw. der Vergärung von Gärfutter auftretende säurehaltige Flüssigkeit. Silagesickersaft kann bei ungenügender Abdeckung des Silos auch Niederschlagswasser (Sickerwasser) enthalten.

2.2 **Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Silage und Festmist**

(1) Lageranlagen für Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Silage und Festmist sind ortsfeste und ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen die genannten Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung vorgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere Hochbehälter, Tiefbehälter, Erdbecken, Güllekeller, Dungstätten, Silos einschließlich Flachsilos, und alle sonstigen Einrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen sowie Gruben zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, in denen diese Stoffe regelmäßig eingestaut sind.

(2) Ortsveränderbare Lagerstätten sind

1. Lagerplätze für Silage in Schlauchfolien, Folienwickelballen und vergleichbaren Foliensystemen,

2. Feldmieten für Silage,

3. Feldrandzwischenlager als unbefestigte Lagerstätten außerhalb des Betriebes für Festmist, sofern deren Standort mindestens jährlich wechselt und eine Lagerdauer von 5 Monaten nicht überschreitet.

(3) Hochbehälter sind solche Behälter, deren nutzbarer Inhalt vollständig oberhalb des unmittelbar angrenzenden Geländeniveaus liegt.

(4) Tiefbehälter sind Behälter, deren nutzbarer Inhalt ganz oder teilweise im Erdreich liegt. Es wird unterschieden zwischen offenen Tiefbehältern und abgedeckten Tiefbehältern sowie geschlossenen Tiefbehältern mit befahrbarer Decke.

(5) Erdbecken sind offene oder abgedeckte, ins Erdreich gebaute Becken, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und ggf. mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichtet sind.

(6) Güllekeller sind Räume unter Stallanlagen zur Lagerung von Gülle.

(7) Dungstätten sind Anlagen für die Lagerung von Festmist.

(8) Flachsilos (Fahrsilos) und Siloplatten sind Lager für die Lagerung von Silage.

2.3 **Einrichtungen zum Sammeln von Jauche, Gülle und Silagesickersäften**

Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube oder Pumpstation. Sammeleinrichtungen, die regelmäßig eingestaut sind, müssen die gleichen Anforderungen wie Lageranlagen erfüllen.

2.4 **Einrichtungen zum Abfüllen von Jauche und Gülle**

Abfülleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen, die zum Homogenisieren und Abfüllen von Jauche und Gülle bestimmt sind. Zu ihnen gehören die Abfüllplätze mit den entsprechenden Befülleinrichtungen (Pumpen, Schieber etc.).

2.5 **Leckageerkennungseinrichtungen**

Leckageerkennungseinrichtungen bestehen aus einer Dichtungsschicht und einem Dränagesystem (Ring- oder Flächendränage) mit Zufluss zu einer oder mehreren Kontrollstellen.

3 Anforderungen an den Standort

3.1 **Grundwasserabstand**

Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlage bzw. der tiefste Punkt der Leckageerkennungseinrichtung soll mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden,

wenn die Auftriebssicherheit auch bei leerem Behälter gewährleistet ist und der Behälter doppelwandig mit Überwachungsraum und Leckanzeigegerät ausgeführt wird.

3.2 **Abstand von Oberflächengewässern und Brunnen**

Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern oder zu Brunnen soll in der Regel mindestens 50 m betragen. Bei der Erweiterung bestehender Anlagen kann davon im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aufgrund der örtlichen und betrieblichen Situation, zum Beispiel in Gemeinden mit Uferbebauung, unbedingt erforderlich ist und auf andere Weise sichergestellt ist, dass im Schadensfall Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte nicht in oberirdische Gewässer oder einen Brunnen gelangen können.

3.3 **Anlagen in Schutzgebieten**

(1) Erdbecken und Holzbehälter erfüllen nicht die Anforderungen nach Anlage 2 zur ThürVAwS und sind als Neuanlagen unzulässig.

(2) Neue Behälter zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft sind nur in Verbindung mit dem Einbau einer Flächendränage unterhalb der Behälter zulässig. Dies gilt auch für Güllekeller, Güllewannen, Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben sowie andere vergleichbare Bauteile, in denen regelmäßig Jauche, Gülle oder Silagesickersaft eingestaut sind.

(3) Neue unterirdische Leitungen zur Beförderung von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft, die nicht über der Flächendränage eingebaut sind, sind in einem dichten Schutzrohr oder Schutzkanal zu verlegen. Auslaufende Stoffe müssen zurückgehalten und in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

(4) Bei Abfüllplätzen und bei der Lagerung von Festmist gilt die Forderung zum Einbau einer Flächendränage nur für die Sammeleinrichtungen und den Jauchebehälter.

3.4 **Anlagen in Überschwemmungsgebieten**

(1) Ausgenommen von dem Verbot in § 81 Abs. 1 Satz 1 ist nur die Verwendung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Landwirtschaft, die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechen.

(2) Bei Erdbecken und Holzbehältern in Überschwemmungsgebieten können die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 2 ThürWG regelmäßig nicht erfüllt werden.

4 Gemeinsame Anforderungen an die bauliche Errichtung der Anlagen

(1) Die Anlagen sind so zu errichten, dass Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und Revisionen und Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.

(2) Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen muss gegeben sein.

(3) Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.

(4) Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

5 Gemeinsame Anforderungen an das Fassungsvermögen

(1) Die Bestimmung des erforderlichen Fassungsvermögens nach Anlage 2 Nr. 4 zu § 4 Abs. 2 ist gegenüber der Wasserbehörde nachzuweisen. Über die Düngeverordnung hinausgehende angeordnete zeitliche Ausbringungsverbote sind zu berücksichtigen.

(2) Die Ermittlung des Lagerraumbedarfes für Festmist, Jauche, Gülle und Produktionsabwasser aus der Tierproduktion erfolgt nach den Tabellen 1 a bis 1 c. Die Lagerkapazität von Silagesickersaftbehältern ist entsprechend den Tabellen 2 und 3 zu bemessen. Sonstige Abwässer, die in den Lagerbehälter eingeleitet werden, sind in vollem Umfang anzurechnen.

(3) Neben dem nach Absatz 2 bestimmten Volumen ist das in die Behälter gelangende Niederschlagswasser in Höhe von 50 v. H. des langjährigen Mittels der jährlichen Niederschlagsmenge des Gebietes bei der Bestimmung des erforderlichen Fassungsvermögens zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere das auf der Fläche von nicht abgedeckten Behältern, auf Abfüllflächen, auf der Fläche von Festmiststapeln und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser, sofern es in die Behälter eingeleitet wird. Auf der Homepage des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) stehen die langjährigen Mittelwerte (Monatswerte und Jahreswerte, derzeit Reihe 1961 – 1990) der Niederschlagshöhen bei den Klimadaten zur Einsicht.

(4) Geringere Lagerkapazitäten sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die das vorhandene Fassungsvermögen übersteigende Menge anderweitig in Anlagen, die nachweislich den Anforderungen für Neuanlagen entsprechen, zwischengelagert oder auf andere Weise einer gesicherten Entsorgung zugeführt wird. Die Auskunftspflicht des Betriebes nach § 21 WHG bleibt davon unberührt.

(5) Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 0,2 m einzuhalten.

(6) Werden in Behälter zur Lagerung von Gülle auch Gärrückstände aus nachwachsenden Rohstoffen eingeleitet, so ist deren Volumen bei der Berechnung des erforderlichen Fassungsvermögens zu addieren. Staukanäle können mit bis zu 80 v. H. des Rauminhaltes bei der Berechnung der Lagerkapazität berücksichtigt werden.

(7) Werden Silagesickersäfte in Lagerbehälter für Jauche oder Gülle eingeleitet, sind 3 v. H. des Silolagerraumes in m³ als zusätzliche Lagerkapazität anzurechnen.

6 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle

6.1 **Gemeinsame Anforderungen an Hoch- und Tiefbehälter**

(1) Die Befüllung und Entleerung des Behälters soll von oben erfolgen.

(2) Rohrdurchführungen sind nur oberhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig. Sie sind ebenso wie Leitungsanschlüsse an den Behältern dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.

(3) Die Bodenplatte ist fugenlos herzustellen. Für die Ausführung der Fuge zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand gilt Abschnitt 4 Abs. 3.

(4) Bei Hochbehältern soll der kritische Anschlusspunkt Wand/Bodenplatte ständig einseh- und kontrollierbar sein.

(5) Die Ausführung und Bemessung der Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen,

Betonschalungssteinen, aus Stahl sowie Holz muss nach DIN 11622 Teil 1 bis 4 erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(6) Behälter aus Stahl müssen innen vor Korrosion geschützt sein. Maßnahmen sind z. B. Verzinkung, Emaillierung, Edelstahlausführung, Beschichtungen oder ein Anstrich.

(7) Behälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.

(8) Tiefbehälter aus Betonformsteinen, aus Stahl und aus Holz sind unzulässig.

(9) Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind in der Regel nicht zulässig. Sind diese aus technischen Gründen zwingend erforderlich, müssen sie dauerhaft, elastisch, dicht und beständig ausgeführt werden.

6.2 **Besondere Anforderungen an Güllekeller**

(1) Für Güllekeller ist die DIN 11622 Teil 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei neu gebauten Anlagen gilt die erforderliche Leckageerkennung gemäß Abschnitt 8.

(3) Der Füllstand der Güllekeller darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke bzw. der Bodenroste ansteigen.

6.3 **Besondere Anforderungen an Erdbecken**

(1) Erdbecken sind dicht auszukleiden sowie mit einer Leckageerkennungsdränage gemäß Abschnitt 8 auszurüsten. Ausnahmen, auch unter Berücksichtigung besonderer geologischer Verhältnisse, sind unzulässig.

(2) Die Standsicherheit der Böschungen bzw. Dämme ist nachzuweisen. Die bodenmechanischen und grundbaustatischen Untersuchungen sind durchzuführen.

(3) Rohre und Mischer, die in das Becken abgelassen werden sollen, sowie alle sonstigen in dem Becken vorhandenen Anlagenteile müssen durch geeignete Vorrichtungen so gesichert werden, dass die Dichtungen in keinem Betriebszustand beschädigt werden können.

(4) Die Eignung der Dichtungen für die Lagerung von Gülle ist nachzuweisen. Durchdringungen der Dichtungsbahnen sind unzulässig. Die Dichtung darf nur von besonders fachkundigen, leistungsfähigen und vom Hersteller der Dichtungsbahn autorisierten Verlegefirmen mit geschultem Personal nach Anweisung des Dichtungsbahnherstellers eingebaut werden.

7 Besondere Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften

7.1 **Gemeinsame Anforderungen an die bauliche Gestaltung**

(1) Silagebehälter als Hoch- und Tiefsilos sind gemäß DIN 11622 auszuführen.

(2) Flachsilos sind mit einer fugenlosen Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton oder einer anderen gleichwertigen wasserundurchlässigen Dichtungsschicht gemäß TRwS 786 herzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass Silage und Silagesickersäfte nicht neben die Bodenplatte gelangen können.

(3) Die Silos müssen mit einem Behälter zum Auffangen von Silagesickersäften versehen sein, wenn ein Ableiten in eine dafür geeignete Gülle- oder Jauchegrube nicht möglich ist.

(4) Anlagenteile, die mit Silage oder Silagesickersäften in Berührung kommen, wie z. B. Bodenplatte, Ableitungsrohre, Sammelbehälter und Fördereinrichtungen, sind mit einem säurebeständigen Schutzanstrich oder gleichwertigen Vorkehrungen (z. B. Folie) zu versehen.

7.2 **Anforderungen an Silagesickersaftbehälter**

Silagesickersaftbehälter dürfen keinen Ablauf oder Überlauf ins Freie besitzen. Wenn aus Kapazitätsgründen die Behälter in kurzen Abständen (mehrmals wöchentlich) abgefahren werden müssen, dürfen die Behälter vor dem Entleeren maximal zu 2/3 gefüllt sein. Die Behälter müssen bei allen Witterungen angefahren werden können.

7.3 **Besonderheiten bei Foliensilos**

An Foliensilos ohne dichte Bodenplatte sind keine Anforderungen zu stellen, wenn

- der Zeitraum von maximal neun Monaten nicht überschritten wird,
- die Foliensilos an ständig wechselnden landwirtschaftlich genutzten Standorten eingerichtet werden und
- der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 25 % beträgt.

8 Leckageerkennungseinrichtung

8.1 **Erfordernis von Leckageerkennungseinrichtungen**

Die Erfordernis von Leckageerkennungseinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürVAwS. Danach muss eine schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtheiten aller Anlagenteile und der austretenden Stoffe möglich sein, um dem Grundsatz des bestmöglichen Schutzes der Gewässer nach § 19 g Abs. 2 WHG zu genügen. Wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen nur teilweise erfüllbar ist, sind zum Ausgleich weitere Sicherheitseinrichtungen oder Maßnahmen vorzusehen, die eine schädliche Gewässerverunreinigung verhindern (gleichwertige Sicherheit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 ThürWG).

8.1.1 *Lage in Wasserschutzgebieten*

(1) Die Leckageerkennungseinrichtungen in Wasserschutzgebieten sind mit Flächendränagen gemäß 8.2.2.2 auszuführen.

(2) Die Kontrolleinrichtung der Leckageerkennungseinrichtung ist mit einer Leckagesonde auszustatten, die selbsttätig einen akustischen und optischen Alarm auslöst.

8.1.2 *Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten*

(1) Bei Anlagen zum Lagern, einschließlich regelmäßig eingestauter Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben und Pumpstationen mit einem Gesamtlagervolumen von mehr als 25 m³ Jauche, Gülle oder Silagesickersaft sind Leckageerkennungseinrichtungen erforderlich.

(2) Bei unterirdischen Lageranlagen ist eine Ringdränage nach 8.2.2.1 ausreichend, sofern in Anlehnung an DIN 4095 Abschnitt 5.4 der Abstand der Dränageschicht zur umlaufenden Dränleitung an keiner Stelle mehr als 8 m beträgt.

(3) Bei oberirdischen Behältern bis einschließlich 1 000 m³ Rauminhalt sind keine Leckageerkennungseinrichtungen erforderlich, sofern der Fußpunkt Bodenplatte-Wand ständig einsehbar ist und keine Leitungen oder andere Anlagenteile durch die Bodenplatte geführt werden. Ist das nicht der Fall, ist entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(4) Erdbecken sind mit Flächendränagen gemäß 8.2.2.2 auszuführen.

(5) Beim Einsatz von Flachbodentanks nach TRwS 788 ist keine Leckageerkennungseinrichtung notwendig.

(6) Sofern nach Absatz 1 bis 5 eine Leckageerkennungseinrichtung erforderlich ist, ist die Kontrolleinrichtung grundsätzlich mit einer Leckagesonde auszustatten, die selbsttätig einen akustischen und optischen Alarm auslöst. Bei Anlagen mit einem Gesamtlagervolumen bis einschließlich 1 000 m³ ist eine mechanische Anzeigevorrichtung von Leckagen (z. B. mittels Schwimmer) oder visuelle Überprüfungsmöglichkeit des Kontrollschachtes ausreichend.

(7) Der Einbau von Leckageerkennungseinrichtungen nach Absatz 1 kann unter Beachtung folgender Maßgaben entfallen:

1. Die in das Erdreich eingebetteten Betonbauwerke und -bauteile müssen entsprechend den Anforderungen der WU-Richtlinie ausgeführt werden, wobei der Bemessung der Bauteile die Beanspruchungsklasse 1 sowie die Nutzungsklasse B dieser Richtlinie zu Grunde zu legen ist.

2. Alle Bauwerksfugen und Durchdringungen müssen mit aufeinander abgestimmten Systemen wasserundurchlässig entsprechend der WU-Richtlinie ausgebildet werden.

3. Rohre, welche die regelmäßig eingestauten Anlagenteile unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes durchdringen, müssen im Bereich der Rohrdurchführung so abgedichtet werden, dass die Anforderungen an Abdichtungen gegen drückendes Wasser erfüllt sind (z. B. durch Einsatz von Rohren mit angeformten oder angeschweißten Rohrkragen).

4. Regelmäßig eingestaute Entmistungsleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Der Dichtheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Sichtkontrolle durch Kamerabefahrung muss an jeder Stelle des Netzes möglich sein.

5. Die Dichtheit der regelmäßig eingestauten Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme und danach im Abstand von 5 Jahren zu überprüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen jährliche Sichtkontrollen nach Abschnitt 11 Abs. 2 und 3 und Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt 10 Absatz 3 bis 5. Mit der Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist vom Anlagenbetreiber ein Sachverständiger nach § 22 ThürVAwS zu beauftragen.

8.2 **Ausführung von Leckageerkennungseinrichtungen**

8.2.1 *Dichtungsschicht*

(1) Sofern die Kunststoffdichtungsbahnen nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt oder eine gleichwertige Zulassung verfügen, sind die nachfolgenden Anforderungen anzuwenden.

(2) Die Dicke der Kunststoffdichtungsbahn muss grundsätzlich mindestens 2,0 mm betragen. Sie ist auf einem Feinplanum zu verlegen und zu verschweißen. Bei Vorkonfektionierung im Werk ist außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Dicke von 0,8 mm ausreichend. Die Schweißarbeiten sind fachkundig auszuführen.

8.2.2 *Dränageschicht*

8.2.2.1 Ringdränage

(1) Über der Dichtungsschicht ist eine ca. 20 cm starke Dränageschicht aus Kies (Körnung 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss.

(2) Die umlaufende Ringdränage (d > 100 mm) ist mit mindestens 2 %-Gefälle zum Kontrollschacht zu verlegen.

(3) Zum Schutz der Dränage gegen eindringendes Oberflächenwasser ist die Dichtungsfolie über die Rohre der Ringdränage zu führen und an der Behälterwand zu befestigen.

8.2.2.2 Flächendränage

(1) Als Dränageeinrichtung ist eine Leckageerkennungsmatte (Dränvlies) einzubauen. Diese ist auf der Dichtungsbahn, die allseitig mindestens 1 m über die künftige Bodenplatte hinausragen sollte, zu verlegen. Nach Fertigstellung der Bodenplatte ist auf der überstehenden Dichtungsfolie eine umlaufende Ringdränage (d > 100 mm) im Kiesbett zu verlegen und mit mindestens 2 %-Gefälle in den Kontrollschacht einzubinden.

(2) Alternativ kann die Dränageschicht gemäß 8.2.2.1 Abs. 1 ausgeführt werden. In die Dränageschicht ist eine Flächendränage aus Dränrohren einzubauen. Dabei darf der Abstand der Sauger 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 2 % betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung (umlaufende Ringdränage) zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hochzuführen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Behältersohle als geschlossenes Rohr vorzusehen. Die Ausmündung hat in einen Kontrollschacht zu erfolgen.

(3) Zum Schutz der Dränage gegen eindringendes Oberflächenwasser ist die Dichtungsfolie über die Rohre der Ringdränage zu führen und an der Behälterwand zu befestigen.

9 Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen (Rohrleitungen, Pumpen und Schieber)

Der Abstand der nach Anlage 2 Nr. 2.1 zu § 4 Abs. 2 erforderlichen zwei Schieber in der Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder Pumpstation soll mindestens 2 m betragen. Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein (z. B. abnehmbares Handrad oder Anbringung von Schlössern).

10 Überwachung der Baumaßnahmen, Inbetriebnahmeprüfung, Dokumentation

(1) Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden.

(2) Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und die erforderlichen Geräte verfügt, soll er damit einen Fachkundigen beauftragen.

(3) Die Dichtheit der Behälter ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern gemäß DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, kein messbares Absinken des Wasserspiegels und bei Beton keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag müssen berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist der Wasserbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

(4) Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß EN 805 durchzuführen.

(5) Offene Kanäle und Gerinne sind ebenfalls durch Wasserstandsprüfung nach Absatz 3 zu prüfen.

(6) Bei Erdbecken mit Auskleidungen aus Dichtungsbahnen ist die Dichtheit der Verbindungsnähte zu prüfen.

(7) Insbesondere bei Anlagen in Schutzgebieten sollen die Kontrolle der Leckageerkennungsdränage und die Dichtheitsprüfung in Anwesenheit der Wasserbehörde stattfinden.

(8) Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

1. bau- und anlagentechnische Unterlagen,
2. Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
3. Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Leckageerkennungsdränage und über die Dichtheitsprüfung nach DIN 11622,
4. andere Abnahmebescheinigungen,
5. Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 11622.

11 Wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation

(1) Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen.

(2) Die Behälter sind mindestens einmal jährlich in entleertem Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen. Bei Behältern, welche die Anforderungen an Leckageerkennungen nach 8.2 erfüllen, kann die Wasserbehörde das Prüfintervall bis auf 5 Jahre verlängern.

(3) Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsdränage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.

(4) Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weiter gehende Dichtheitsprüfungen erforderlich. Größere Undichtigkeiten können durch eine Füllstandskontrolle nach Abschnitt 10 Abs. 3 oder 4 erkannt werden. Weitere Möglichkeiten zur Dichtheitsprüfung sind die vollständige Entleerung der Behälter und Prüfung des Bauzustandes von innen, die Entnahme von Bodenproben am Behälterrand in Höhe der Behältersohle und Überprüfung der Bodenproben oder das Freilegen der Behälterwände bis zum Wand-/Bodenabschluss. Die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen kann nach Abschnitt 10 Abs. 5 erfolgen.

(5) Bei unterirdischen Rohrleitungen sind zusätzlich Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt 10 Abs. 4 alle 10 Jahre, in Schutzgebieten alle 5 Jahre, durchzuführen.

(6) Bei Erdbecken ist im Abstand von höchstens 5 Jahren die Dichtheit der Dichtungsbahnen und insbesondere deren Schweißnähte im entleerten und gereinigten Zustand von einem Sachkundigen zu überprüfen.

(7) Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

12 Mängelbeseitigung

Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

13 Anpassung bestehender Anlagen

(1) Der Termin für die Anzeige von bestehenden Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft war der 1. August 2000. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten alle Altanlagen angezeigt sein. Der Termin für die Anpassung bestehender JGS-Anlagen war der 1. August 2002.

(2) Die v. g. Termine ergaben sich aus § 29 Abs. 3 ThürVAwS in der vom 25. Juli 1995 bis 21.03.2005 geltenden Fassung der ThürVAwS. § 29 wurde bei der 2. Novelle der ThürVAwS 2005 geändert, da die Regelungen wegen Terminablauf entfallen konnten. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Anlagen den Anforderungen der Thüringer Anlagenverordnung entsprechen, wenn keine Fristverlängerung durch die Wasserbehörde erfolgt ist. Ist eine Anpassung durch die Betreiber nicht erfolgt, wird die Anlage formell unbefugt betrieben.

(3) Für bestehende Anlagen, die nach dem 1. Juli 1990 errichtet und bei der Wasserbehörde angezeigt wurden, gelten die in den nachfolgenden Punkten vorgeschlagenen Anforderungen erst aufgrund einer Anordnung der Wasserbehörde. Hier ist durch die Wasserbehörde zu prüfen, ob und wann diese Anlagen angezeigt wurden und ob sie den wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 i. V. mit Anlage 2) entsprechen.

(4) Wenn der Betreiber bislang keine Anpassung vorgenommen hat, sind nach einer behördlichen Einzelfallprüfung nachfolgende Punkte, soweit zutreffend, im Rahmen einer Anordnung umzusetzen:

13.1 **Nachrüstung**

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind vom Anlagenbetreiber umgehend durchzuführen:

1. Einbau doppelter Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) bei allen mit Jauche oder Gülle gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen des Behälterinhaltes führen können und Sicherung gegen Betätigung durch Unbefugte,
2. Befüllung und Entnahme der Gülle oder Jauche über den Behälterrand,
3. Entleerung frostgefährdeter gülleführender Leitungen bei Frostgefahr bzw. frostfreie Verlegung,
4. Einbau einer Entleerungsmöglichkeit von erdverlegten Leitungen zu Kontrollzwecken und
5. Anfahrschutz der Leitungen und Schieber im Fahrbereich.

13.2 **Dichtheitsprüfung**

(1) Weiterhin ist zu prüfen, ob aufgrund der Beschaffenheit der Anlage die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung auszuschließen ist. Hier hat der Betreiber der Behörde nachzuweisen, dass die Grundsatzanforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere den Nachweis der Dichtheit bzw. der Erkennung von Undichtheiten.

(2) Im Regelfall wird dies durch eine Leckageerkennung (Flächen- oder Ringdränage) erfüllt sein. Wenn dies bei bestehenden Behältern nicht der Fall ist, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

13.2.1 *Dichtheitsprüfung der Behälter*

(1) Bestehende Behälter zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft, die über keine Flächen- oder Ringdränage verfügen, sind vom Betreiber periodisch auf Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfung muss mindestens die Sichtkontrolle der Bauteile, die Entleerung und Reinigung der Behälter sowie eine visuelle Kontrolle und ggf. Reparatur schadhafter Stellen enthalten. Güllekeller, Entmistungskanäle und -leitungen, Güllewannen, Vorgruben und andere Anlagenteile, die regelmäßig eingestaut sind, sind grundsätzlich entsprechend zu prüfen.

(2) Die Dichtheitsprüfung kann entfallen, wenn der Behälter nachträglich mit einer Abdichtungsbahn ausgekleidet wurde und im Bodenbereich eine Leckageerkennung verlegt worden ist.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist bei Behältern in Wasserschutzgebieten bzw. im Einzugsgebiet von Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Außerhalb solcher Gebiete soll erstmals nach 15 Jahren Betriebsdauer, danach im Abstand von längstens 10 Jahren eine Prüfung durchgeführt werden.

13.2.2 *Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen*

Bei unterirdischen bestehenden Rohrleitungen zum Befördern von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft, die weder im Schutzrohr- oder Schutzkanal noch über einer Flächen- oder Ringdränage verlegt sind, sind die Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1610 durchzuführen.

In Wasserschutzgebieten bzw. im Einzugsgebiet von Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Dichtheitsprüfungen im Abstand von 5 Jahren, außerhalb solcher Gebiete erstmals nach 15 Jahren Betriebsdauer, danach im Abstand von längstens 10 Jahren durchzuführen.

13.2.3 *Dichtheitsprüfung von Abfüllplätzen und Lagerstätten für Festmist*

Bestehende Abfüllplätze und Lagerstätten für Festmist sind vom Betreiber mindestens einmal jährlich visuell auf Dichtheit zu überprüfen.

13.2.4 *Dokumentation, Mängelbeseitigung, Sonstiges*

(1) Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Prüfungen der Behälter und Rohrleitungen sind der Wasserbehörde umgehend zu übersenden. Die Ergebnisse der Prüfung der Abfüllplätze sind vom Betreiber aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Werden bei der Prüfung Mängel, insbesondere Undichtigkeiten festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Tabelle 1 a Richtwerte für den 6-monatigen Wirtschaftsdüngeranfall im Stall pro Tier – Rinder

Tierart	Flachlauf-, Tretmist- [1] und Anbindestall mit Einstreu		Tiefstreustall, ohne separaten Fressbereich	Tiefstreustall, mit separatem Fressbereich		Laufstall, Anbinde-stall
	Stallmist	Jauche	Stallmist	Stallmist	Gülle	Gülle
	[m³/Tier]	[m³/Tier]	[m³/Tier]	[m³/Tier]	[m³/Tier]	[m³/Tier]
Rinder						
Kälber bis 3 Monate (ohne Mastkälber)	0,36	0,6	0,66	0,3	0,72	1,26
Kälber über 3 bis 6 Monate (o. Mastk.)	0,96	0,6	1,5	0,66	1,14	2,1
Jungrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	1,68	0,78	2,52	1,14	1,86	3,36
Jungrinder/Färsen über 1 Jahr bis 2 Jahre	3,0	1,44	4,5	2,04	3,3	6,0
Färsen über 2 Jahre	3,72	2,28	5,76	2,58	4,38	7,92
Mastkälber bis 3 Monate	0,48	0,66	0,72	0,3	0,78	1,68
Mastkälber über 3 bis 6 Monate	1,02	0,66	1,32	0,6	1,02	2,1
Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	1,92	1,32	2,52	1,08	1,98	3,78
Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	2,88	2,52	3,84	1,68	2,64	5,28
Mastrinder über 2 Jahre(einschl. Zuchtbullen)	3,54	2,7	4,8	2,16	3,3	6,0
Mutter- und Ammenkühe 500 kg, incl.0,9 Kalb	4,08	2,76	6,6	3,0	4,38	8,0
Mutter- und Ammenkühe 700 kg, incl. 0,9 Kalb	4,56	3,0	7,2	3,24	5,52	10,0
Mutter- und Ammenkühe 500 kg, ohne Kalb	3,72	2,4	6,0	2,7	3,96	7,2
Mutter- und Ammenkühe 700 kg, ohne Kalb	4,14	2,58	6,6	3,0	4,8	8,7
Milchkühe						
Milchkuh 6 000 l	4,56	3,0	7,14	3,24	5,22	9,5
Milchkuh 8 000 l	4,74	3,18	7,26	3,24	5,52	10,0
Milchkuh 10 000 l	4,86	3,42	7,38	3,3	5,76	10,5
Melkhausabwasser[2]						1,53

[1] Bei Tretmist ist der Jaucheanfall zu halbieren.

[2] Ohne Melkhausabwasser. Wenn die Melkhausabwässer direkt in die Gülle eingeleitet werden, ist dies beim Lagerraum zu berücksichtigen.

Tabelle 1 b Richtwerte für den 6-monatigen Wirtschaftsdüngeranfall im Stall pro Tier – Schweine, Schafe und Pferde

Tierart	Flachstreu		Tiefstreu	ohne Einstreu
	Stallmist	Jauche	Stallmist	Gülle
	[m³/Tier]	[m³/Tier]	[m³/Tier]	[m³/Tier]
Schafe und Ziegen				
Schafe unter 1 Jahr und Hammel			0,48	
Mutterschafe			0,72	
Sauglämmer			0,12	
Mastlämmer			0,3	
Weibliche Schafe über 1 Jahr (Zutreter)			0,6	
Andere Schafe über 1 Jahr (Böcke)			0,96	
Mutterziegen			0,72	
Andere Ziegen (unter 1 Jahr)			0,6	
Melkhausabwasser				0,27
Pferde			0	
Pferde unter 6 Monate, Ponys			1,8	
Pferde über 6 Monate bis 3 Jahre, Kleinpferde			3,6	
Pferde über 3 Jahre			6	
Schweine			0	
Zuchtsauen ab 1. Belegung, güst u. tragend	0,78	0,48	1,38	1,68
Zuchtsauen laktierend	1,08	1,08		3,18
Ferkel 8 bis 28 kg	0,08	0,15	0,18	0,3
Jungsauenaufzucht 28 -95 kg	0,36	0,3	0,72	0,9
Jungsaueneingliederung 95-135 kg	0,54	0,48	1,08	1,26
Eberhaltung ab 50 kg	0,9	0,75	1,8	1,8
Mastschweine 28 bis 115 kg Trockenfütterung	0,36	0,3	0,66	0,8
Mastschweine 28 bis 115 kg Flüssigfütterung	0,36	0,36	0,78	0,98

Tabelle 1 c Richtwerte für den 6-monatigen Wirtschaftsdüngeranfall im Stall pro Tier – Geflügel und Kaninchen

Tierart	Tiefstreu [1)]	Trockenkot [1),2)]	Jauche [1),2)]	Gülle
	[m³/100 Tiere]	[m³/100 Tiere]	[m³/100 Tiere]	[m³/100 Tiere]
Geflügel				
Legehennen über 6 Monate	1,5	1,32		
Küken und Junghennen zur Aufzucht als Legehennen	0,6			
Masthähnchen (Broiler)	0,6			
Enten zur Zucht	3,3			
Mastenten	2,7			3,6
Gänse zur Zucht	6,0			
Mastgänse	4,2			
Mastputen (Hennen)	5,04			
Mastputen (Hähne)	4,8			
Kaninchen				
Kaninchen (einschließl. Nachzucht, geschl. System)		20,34	28,5	44,76
Mastkaninchen		1,86	2,64	4,13
Zuchtkaninchen mit Absetzer		4,62	6,48	10,2

[1)] ohne Reinigungsabwasser;
[2)] Lagerzeit auf den Kotbändern länger als 48 h und Kotbelüftung; bei Kaninchen: Kot-Harn-Trennung

Tabelle 2

Anfall von Silagesickersaft in Abhängigkeit vom Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) des Siliergutes in %

	Durchschnittlicher Sickersaftanfall
TS-Gehalt des Siliergutes (%)	Anfall je m ³ Silage Lagerraum des gesamten Sickersaftes [1)]
20	200
25	75
30	0

[1)] Bei Nass-Silagen bis 20 % TS muss grundsätzlich während der Silierung Gärsaft abgefahren werden

Tabelle 3

Mittlerer Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) ausgewählter Siliergüter in %

Siliergut	TS-Gehalt
Gras, Klee (frisch)	20
Gras, Klee (angewelkt)	> 30
Silomais (milchreif)	28
Silomais (teigreif)	> 30

Anlage 4
(zu Nr. 27.1. Abs. 2)

Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Anschrift der Behörde

Bei mehreren Anlagen: Anlage Nr. _____

AKN (Dieses Feld füllt die Wasserbehörde aus)

1. Art der Anlage

☐ Lageranlage	☐ Abfüllanlage	☐ Umschlaganlage
☐ Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden		☐ Rohrleitungsanlage

2. Anlagenbezeichnung

(z. B. Kraftstofftank)

3. Anlagenbetreiber

Name, Vorname/Firma/Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
ggf. Telefon	ggf. Telefax/E-Mail

4. Anlageneigentümer (falls nicht identisch mit Betreiber)

Name, Vorname/Firma/Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
ggf. Telefon	ggf. Telefax/E-Mail

5. Nutzung der Anlage (Wirtschaftszweig)

☐ private Nutzung	☐ in öffentlicher Einrichtung	☐ land- und forstwirtschaftliche Nutzung
☐ gewerblich,	☐ Wirtschaftszweig-Nr.:	

6. Angezeigt wird

☐ die Errichtung einer neuen Anlage	☐ die endgültige Stilllegung einer Anlage
☐ eine bereits bestehende Anlage	Inbetriebnahme am (bei bestehenden Anlagen)
☐ die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	

7. Angaben zum Anlagenstandort Anlage-Nr. _____

Straße		
PLZ, Ort		
ggf. Bereich (z. B. Gebäude A 1 oder Ortsteil Abc-dorf)		
Gemarkung, Flur, Flurstück		
Topographische Karte (TK 25)-Nr. *	Hochwert *	Rechtswert *

8. Angaben zu Gewässern und schutzbedürftigen Gebieten

Name des nächsten oberirdischen Gewässers, Entfernung zu dem Gewässer		
Der Anlagenstandort liegt	☐ im Uferbereich	☐ im Deichschutzstreifen
	☐ in einem Überschwemmungsgebiet	
	☐ in einem Wasserschutzgebiet Zone	
☐ in keinem dieser Gebiete	☐ in einem Heilquellenschutzgebiet Zone	

9. Wassergefährdende Stoffe in der Anlage, Wassergefährdungsklasse (WGK)

☐ Heizöl EL, WGK 2	☐ Dieselkraftstoff, WGK 2	☐ Ottokraftstoff, WGK 2	☐ Ottokraftstoff, WGK 3
☐ Altöl, WGK 3	☐ Jauche	☐ Gülle	☐ Silagesickersaft

☐ sonstige wassergefährdende Stoffe ☐ siehe beigefügte Liste

Stoffbezeichnung	WGK

maßgebende/s Volumen/Masse	maßgebende Wassergefährdungsklasse

10. Aggregatzustand der Stoffe (Mehrfachnennung möglich)

☐ fest	☐ flüssig	☐ gasförmig

11. Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 ThürVAwS und dafür maßgebende Anlagendaten

☐ Stufe A	☐ Stufe B	☐ Stufe C	☐ Stufe D	☐ entfällt, z. B. weil Jauche oder Gülle

12. Bauart der Anlage

☐ oberirdisch, im Gebäude	☐ oberirdisch, im Freien	☐ unterirdisch

*** Auskunft erteilt die Wasserbehörde**

13. Verzeichnis der beigefügten Unterlagen Anlage-Nr. _____

- Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000 oder 1 : 10.000)
- Lageplan (Maßstab 1 : 1.500 oder 1 : 2.000)
- Fachbetriebsnachweis der ausführenden Firma
- Gebäudegrundriss
- Kopie der ersten Seite der Zulassung (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Zapfautomat etc.)
- Bestandsplan
- Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe

14. Prüfung durch Sachverständige nach § 22 ThürVAwS bei bestehenden Anlagen

☐ ja, Prüfbericht ist beigefügt	☐ nein

15. Antrag auf Eignungsfeststellung

☐ Sofern die Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, wird diese hiermit beantragt.

16. Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet

☐ Sofern die Anlage einer Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet bedarf, wird diese hiermit beantragt.

17. Zusätzliche Bemerkungen oder Ergänzungen

Ich versichere, dass meine Angaben sowie die beigefügten Unterlagen vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Wasserbehörde jede wesentliche Änderung der Anlage anzuzeigen.

Ort und Datum	**Unterschrift des Betreibers**

Hinweise zum Ausfüllen: (***Text für die Rückseite des Anzeigevordrucks)***

Anzeigeunterlagen

Die Anzeigeunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung in Mappen oder Ordnern im Format DIN A4 vorzulegen. Jede Ausfertigung muss durch den Anlagenbetreiber oder dessen Vertretungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Großformatige Pläne, Zeichnungen und Karten sind so zu falten, dass sie ohne Ausheftung aufgefaltet werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Die Bildaufteilung sollte so gewählt werden, dass der Zeichnungsinhalt gleichzeitig mit dem zugehörigen Textteil einsehbar ist.

Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen und Grundrissen sind die Nordrichtung sowie die Hoch- und Rechtswerte (Gauß-Krüger-Koordinaten, 4. Meridianstreifen) einzutragen.

Bei der Anzeige von wesentlichen Änderungen des Betriebes von Anlagen sind die zu ändernden Teile in den Zeichnungen farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben.

Anzeigevordruck

Die Verwendung des Anzeigevordrucks ist nicht erforderlich, wenn die darin enthaltenen Angaben vollständig und in übersichtlicher Form aus dem Textteil zur Beschreibung der Anzeige entnommen werden können. Die Verwendung des Anzeigevordrucks ist ferner nicht erforderlich, wenn lediglich ein Betreiberwechsel angezeigt wird.

Werden gleichzeitig mehrere Anlagen angezeigt, ist der Vordruck für jede einzelne Anlage auszufüllen. Die einzelnen Vordrucke sind zur Unterscheidung fortlaufend zu nummerieren (Anlage-Nr.). Bei sich wiederholenden Angaben, zum Beispiel der Betreiberanschrift, kann auf einen vollständig ausgefüllten Vordruck verwiesen werden. Wird mit der Anzeige gleichzeitig ein Antrag auf Eignungsfeststellung gestellt, so sind die dazu erforderlichen Unterlagen nach Nr. 15 ThürVVAwS beizufügen.

Anlagenbeschreibung

In einem Textteil zur Anlagenbeschreibung muss die Anlage mit den dazugehörigen Anlagenteilen beschrieben werden. Die Anlagenbeschreibung muss alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale enthalten, wie zum Beispiel Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigegeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen.

Es sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben.

Die Dichtigkeit und Beständigkeit muss für die Anlage und alle Anlagenteile nachgewiesen werden, zum Beispiel durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Verweis auf eingeführte technische Regeln.

Es ist nachzuweisen, dass ausreichend große Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese gegen die wassergefährdenden Stoffe dicht sind.

Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden, und welche Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe entsorgt werden sollen.

Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für den Gewässerschutz von Bedeutung ist.

Mit einem Anlagenschema können die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlicht werden.

Übersichtslageplan, Werksplan, Entwässerungsplan

Der Anlagenstandort und die Umgebung der Anlage sind mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk,

2. Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten,

3. Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern,

4. Nachbaranlagen.

Der Standort ist in einer topographischen Karte, Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000, einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, dass ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist. Befindet sich der Anlagenstandort im Überschwemmungsgebiet oder beträgt der Abstand einer Anlage zu einem oberirdischen Gewässer weniger als 20 m landseits der Böschungsoberkante, ist der Plan mit der höhenmäßigen Einmessung der Anlage (m über NHN nach DHHN 92) beizufügen.

Wird die Anlage gewerblich oder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft genutzt, sind ergänzend ein Werksplan und ein Entwässerungsplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen.

Der Entwässerungsplan muss alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

Sofern es zur Beschreibung der Anlagen erforderlich ist, sind Zeichnungen der baulichen Anlagen beizufügen.

Zulassungen und sonstige Nachweise

Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Zulassungen und Nachweise beizufügen, dazu zählen insbesondere Bauartzulassungen, und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise, geprüfte Statiken sowie Gutachten und Stellungnahmen von Materialprüfanstalten oder Sachverständigenorganisationen.

Für alle wassergefährdenden Stoffe, die nicht bereits unter Nr. 9 im Anzeigevordruck konkret benannt sind, sind der Anzeige Sicherheitsdatenblätter nach TRGS 220 bzw. Dokumentationen des Herstellers zur Selbsteinstufung der Stoffe beizufügen. Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3 % anzugeben.

Anlage 5
(Zu Nr. 27.1 Abs. 2)

Anzeige einer Heizölverbraucheranlage nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Anschrift der Behörde

AKN (Dieses Feld füllt die Wasserbehörde aus)

Gefährdungsstufe nach § 6 ThürVAwS	

1. Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
ggf. Telefon	ggf. Telefax/E-Mail

2. Anlageneigentümer (falls nicht identisch mit Betreiber)

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
ggf. Telefon	ggf. Telefax/E-Mail

3. Anzeige der Lagerung von Heizöl EL

☐ neue Anlage	☐ bereits bestehende Anlage seit: Jahr
☐ wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	☐ endgültige Stilllegung einer bestehenden Anlage

nur für bestehende Anlagen:

Anlage angezeigt, genehmigt, erlaubt oder zugelassen am / durch / Aktenzeichen / AKN
☐ Prüfung durch Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS ist erfolgt (Prüfbericht bitte beifügen)

4. Angaben zum Anlagenstandort

Straße, PLZ, Ort		
Gemarkung, Flur, Flurstück		
Topographische Karte (TK 25)-Nr. *	Hochwert *	Rechtswert *
Name des nächsten oberirdischen Gewässers, Entfernung zu dem Gewässer (Meter)		
Der Anlagenstandort liegt *	☐ im Uferbereich	☐ im Deichschutzstreifen
	☐ im Überschwemmungsgebiet	☐ im Heilquellenschutzgebiet, Zone
☐ in keinem dieser Gebiete	☐ im Wasserschutzgebiet, Zone	

*** Auskunft erteilt die Wasserbehörde**

5. Bauart der Anlage

☐ oberirdisch, im Gebäude oder Keller	☐ oberirdisch, im Freien	☐ unterirdisch

6. Behälter

☐ Batterieanlage, kommunizierend verbunden		☐ Batterieanlage, nicht kommunizierend verbunden	
☐ Einzelbehälter		☐ Sonstige:	
Anzahl:	Größe je Behälter: Liter	Gesamtlagermenge: Liter	

Werkstoff	☐ Kunststoff	☐ Glasfaserverstärkter Kunststoff (GfK)	
	☐ Stahl	☐ Sonstiger:	
Ausführung	☐ einwandig	☐ doppelwandig	☐ einwandig mit Innenhülle
Hersteller	Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise / DIN	Baujahr	

Schutzvorkehrungen	☐ Grenzwertgeber	☐ Überfüllsicherung	☐ Leckanzeigegerät
	☐ Sonstige:		
Hersteller	Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise		
Jahresverbrauch oder Befüllhäufigkeit:			

7. Auffangraum

☐ Auffangwanne	☐ Auffangraum	Rückhaltevolumen: Liter
☐ gemauert	☐ Beton	☐ Beschichtung
☐ Stahl, Blech	☐ Kunststoff	☐ Sonstiges:
Hersteller	Baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise (z. B. BAM- , PA- oder Z-Nr.)	

8. Rohrleitungen zwischen Lagerbehälter und Brenner

☐ oberirdisch	☐ unterirdisch	☐ nicht vorhanden

Werkstoff	☐ Kupfer	☐ Stahl	☐ Sonstiger:
Ausführung	☐ frei einsehbar	☐ einwandig	☐ doppelwandig
	☐ einwandig im Schutzrohr	☐ einwandig im Rohrkanal	☐ mit Kontrolleinrichtung

☐ Einstrangsystem		☐ Zweistrangsystem	
Bodeneinläufe im Heizraum	☐ nein	☐ ja	☐ ja, mit Heizölsperre

9. Ausführende Firma

Firma	
Straße, PLZ, Ort	
ggf. Telefon	Fachbetriebsnachweis gültig bis

10. Nutzung der Anlage (Wirtschaftszweig)

☐ private Nutzung	☐ in öffentlicher Einrichtung	☐ land- und forstwirtschaftliche Nutzung
☐ gewerblich,	☐ Wirtschaftszweig-Nr.:	

11. Verzeichnis der beigefügten Unterlagen

- Übersichtsplan (Maßstab 1:25 000 oder 1:10 000)
- Lageplan (Maßstab 1:1 500 oder 1:2 000)
- Gebäudegrundriss
- Fachbetriebsnachweis der ausführenden Firma (Kopie Urkunde als Fachbetrieb gemäß § 19l WHG)
- Kopie der ersten Seite der Zulassung (Behälter mit Bezeichnung und Zulassungsnummer)
-
-

Nur für Anlagen, deren Standort sich im Überschwemmungsgebiet befindet oder deren Abstand zu einem oberirdischen Gewässer weniger als 20 m landseits der Böschungsoberkante beträgt:

- Plan mit höhenmäßiger Einmessung der Anlage (nach DHHN 92)
- geprüfte Statik für die Behälter und Nachweis der Auftriebsicherung
- Kopie der gesamten Zulassung für den Behälter

12. Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet

☐ Sofern die Anlage einer Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet bedarf, wird diese hiermit beantragt.

Ich versichere, dass meine Angaben sowie die beigefügten Unterlagen vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Wasserbehörde jede wesentliche Änderung der Anlage anzuzeigen.

Ort und Datum	**Unterschrift des Betreibers**

Hinweise

Die Anzeigeunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Jede Ausfertigung muss durch den Anlagenbetreiber oder dessen Vertretungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Auf Plänen und Grundrissen ist der Maßstab anzugeben und die Nordrichtung einzutragen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, dass ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist.

Bei Heizölverbraucheranlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen, deren Jahresverbrauch 100 000 Liter übersteigt und deren Behälter mehr als viermal je Jahr befüllt werden, sind für den Abfüllplatz die Anzeigeunterlagen nach Anlage 4 ThürVVAwS vorzulegen.

FREISTAAT THÜRINGEN
Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Merkblatt
Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen.

1. Sorgfalt beim Betrieb

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall zu unterrichten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge die Behälter aufnehmen können und ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlagen nicht beurteilen kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. Wartung durch Fachbetriebe

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten dürfen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe der Anlage nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. Prüfung von Anlagen durch Sachverständige

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden

Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Polizei	Feuerwehr	Untere Wasserbehörde
Telefon	Telefon	Telefon

* nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261)